

Protokoll^{*)}
der 138. Sitzung

10. Juni 2013,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum E 200

Beginn der Sitzung: 18.07 Uhr

Vorsitz: Dr. Patrick Sensburg, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

S. 1 – 49

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes

BT-Drucksache 17/13423

b) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

BT-Drucksache 17/5053

c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Digitalisierung vergriffener und verwaister Werke

BT-Drucksache 17/4661

*) redigiertes Wortprotokoll

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Wissenschaftliche Urheberinnen und Urheber stärken – Unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht einführen

BT-Drucksache 17/5479

- e) Antrag der Abgeordneten Agnes Krumwiede, Dr. Konstantin von Notz, Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zugang zu verwaisten Werken erleichtern

BT-Drucksache 17/4695

- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Krista Sager, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Förderung von Open Access im Wissenschaftsbereich und freier Zugang zu den Resultaten öffentlich geförderter Forschung

BT-Drucksache 17/7031

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich fange nun einfach an, mit der Maßgabe, dass nicht der Vorsitzende möglichst viel reden soll, sondern der Dialog zwischen Sachverständigen und Abgeordneten zustande kommen soll. Ich darf Sie daher ganz herzlich zur Anhörung des Rechtsausschusses begrüßen. Es handelt sich um eine Anhörung zu einem wichtigen Thema. Gegenstand der heutigen Anhörung sind die Gesetzentwürfe der Bundesregierung, der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE. sowie die Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den in der Tagesordnung ausgewiesenen Drucksachen. Im Mittelpunkt stehen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes zu sogenannten verwaisten Werken, Fragen der Stärkung wissenschaftlicher Urheber und die Digitalisierung vergriffener oder verwaister Werke unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren bereits einmal in eine öffentlichen Anhörung dieses Ausschusses zum Urheberrecht einbezogen, und zwar im September 2011, und einige Sachverständige, nämlich Frau de la Durantaye und Herr Dr. Staats, waren auch in der damaligen Sitzung Sachverständige. Heute beschäftigen wir uns erneut mit dieser Thematik, rechtzeitig vor Abschluss der 17. Wahlperiode und zu einer eher ungewöhnlichen Tageszeit, so spät im Laufe des Tages. Aber da wir in den letzten Tagen viele Anhörungen haben, diese Woche viele Anhörungen haben, mussten wir es so verteilen. Ich bin mir sicher, dass wir von Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständige, heute noch einmal einige wichtige Anregungen erhalten, die uns im Gesetzgebungsverfahren helfen können.

Ich möchte, bevor wir in die Thematik einsteigen, noch einige organisatorische Hinweise geben. Zunächst werden Sie, sehr verehrte Sachverständige, um ein kurzes Eingangsstatement gebeten, dazu haben Sie maximal fünf Minuten Zeit. Die Abgeordneten haben dann Gelegenheit, Fragen an Sie zu stellen, und zwar entweder eine Frage an höchstens zwei Sachverständige oder zwei Fragen an jeweils einen Sachverständigen. Zum Verfahren eine Anmerkung oder Frage?

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Ich habe einen Vorschlag für die Kollegen. Wir haben es mit zwei sehr unterschiedlichen Sachverhalten zu tun, über die wir hier heute reden. Wäre es nicht sinnvoll, dass wir zunächst erst einmal eine Stunde lang

verwaiste und vergriffene Werke in den Fragerunden der Fraktionen behandeln und in der zweiten Runde, in der zweiten Stunde, das Zweitverwertungsrecht, und dann schauen, wie weit wir gekommen sind, ob unsere Antworten halbwegs beantwortet sind oder ob wir nochmal eine Reservezeit für eine halbe Stunde brauchen? Das ist vielleicht etwas praktikabler.

Stephan Thomae (FDP): Ich brauche das nicht. Meines Erachtens können die beiden Komplexe, die wirklich eng zusammenhängen, auch zusammen behandelt werden. Wir können es meines Erachtens auch im Gespräch trennen, brauchen aber nicht zwei Blöcke zu machen. Ich sehe also keine dringende Notwendigkeit.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ich würde folgenden Vorschlag machen: Bei den Eingangsstatements gehen wir sowieso der Reihe nach durch, und ich vermute, dass die Sachverständigen unterschiedliche Schwerpunkte haben. Wenn wir uns bei der ersten Fragerunde auf bestimmte Dinge konzentrieren möchten, dann ist das möglich. Wir versuchen es einmal, selber zu bündeln. Mal gucken, ob wir es auf freiwilliger Basis so hinkriegen.

Ich denke dann, wir sollten beginnen. Es fängt Frau Professor Dr. Beger, Leitende Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky mit ihrem Eingangsstatement an. Frau Professor Beger, ich darf Ihnen das Wort geben.

SVe Prof. Dr. phil. Gabriele Beger: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, ganz herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese liegt Ihnen vor. Und deshalb werde ich auch nur wenige Punkte, die ich für besonders wichtig erachte, präzisieren.

Ich darf zuerst den § 38, das Zweitverwertungsrecht, aufrufen und hier auch ganz klar und deutlich sagen, dass die Stellungnahmen der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisation und die gemeinsame Stellungnahme von Kultusministerkonferenz und Wissenschaftsrat – letztere durfte ich mit ausarbeiten – durchaus eine Grundlage auch für meine Stellungnahme bieten. Als wichtigste Punkte, um ein Zweitverwertungsrecht mit Leben zu erfüllen, was bedeutet, dass wir einen Wissensfluss in der Wissenschaftscommunity, so wie es in anderen

europäischen Staaten und insbesondere in den USA üblich ist, auch hier in Deutschland erreichen können, müssen wir ganz klare, unmissverständliche Regeln aufstellen und alles, was missverständlich ist, was Rechtsunsicherheit schaffen könnte, muss vermieden werden. Von daher finde ich es sehr wichtig, dass man einen Unterschied, der auch vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf sichtbar wurde, dass man die universitäre wissenschaftliche Forschungsarbeit ausklammert vom Geltungsbereich, vom Anwendungsbereich, und damit zu einer Ungleichbehandlung der wissenschaftlichen Ergebnisse kommt. Das ist nicht nachvollziehbar. Denn wie wir gerade in der FAZ vor kurzem vom Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz nachlesen konnten sind allein 20 Prozent außeruniversitäre Forschungsprojekte, und es wird natürlich missachtet, dass es hier zu Kooperationen kommt, dass die sogar gefordert und gefördert sind, also universitär und außeruniversitär. Wir würden hier nur zu einem Bruchteil der Ergebnisse dann im Zweitverwertungsrecht kommen, und nicht nur, dass hier eine Rechtsunsicherheit, gerade bei Kooperationen, entsteht – das wäre durchaus eine schlimme Folge in der Wissensvermittlung. Ich halte es ebenfalls für ein Missverständnis, dass man die Norm auf mindestens zweimal jährlich erscheinende Publikationsformen, also Zeitschriften, begrenzen möchte. Und aus der Praxis ist klar erkennbar, jetzt spreche ich auch als Bibliothekarin: Es gibt sogar wissenschaftliche Zeitschriften, die erscheinen nur einmal im Jahr, und im nächsten Jahr zwei oder drei Hefte. Schon allein dieses Herangehen – was für Bibliothekare schrecklich ist wohlgemerkt, denn die mögen Ordnung – würde aber bedeuten, dass wir hier einen Einschnitt in die Praxis vornehmen, der nicht geboten ist und auch an dem Ziel der Norm vorbeigeht. Ich bitte das zu berücksichtigen, und gerne können wir hier auch noch einmal Verzeichnisse liefern, die das belegen.

Ebenso sind Tagungsbände heute Ersatz für wissenschaftliche Zeitschriften und diesen gleichzusetzen. Ich bitte hier, noch einmal zu überlegen, dass wir vielleicht bei Tagungsbänden oder anderen Sammelwerken, die gleichzusetzen sind, zu einer längeren Embargofrist kommen. Und damit komme ich zum Schluss zu einer Kritik: Die zwölf-Monate-Embargofrist erscheint uns allen viel zu lang! Hier muss man nur vergleichen, was die Enquete-Kommission dazu ausgesagt hat, was die US-amerikanische Regierung gerade vorgelegt hat, die EU-Kommission hat 2012

ebenfalls Empfehlungen vorgelegt. Ich schließe diesen Komplex ab mit unabdingbar, ohne wenn und aber und bitte noch einmal an die Praxis halten.

Mir reicht die Minute für die verwaisten und vergriffenen Werke. Ganz herzlichen Dank für die verwaisten und vergriffenen Werke, egal ob gesetzliche Ausnahme oder im Wahrnehmungsgesetz. Bitte bedenken Sie nur, bei den verwaisten Werken, dass wir ein sehr hohes Rechts- und Finanzrisiko tragen. Es wird nicht nur zu einem enormen Verwaltungsaufwand kommen, der natürlich Kosten verursacht, es müssen auch Rückstellungen gebildet werden. Und das kann dazu führen, dass wir später dann etwas investiert haben und dann nochmal lizensieren müssen. Vielleicht sollte man hier das eine oder andere nochmal überdenken, ob man das nicht von der finanziellen Seite anders sehen kann. Und bei den „vergriffenen Werken“ vielen Dank, dass man die verwaisten Werke da gleich ein bisschen mit eingebaut hat, das war sehr charmant. Aber auch hier ein kleiner Hinweis: Die Eintragungsvoraussetzung bei Zeitungsdigitalisierung, also wenn ich jeden einzelnen Artikel, jeden Fotografen, der mitunter nur mit Abkürzungen, Pseudonymen da ist... dann wird es kritisch.

Ganz zum Schluss: Bitte die Frist zur Umsetzung der Richtlinie verwaiste Werke nicht ausschöpfen, sondern etwas schneller! Das brauchen wir. Danke.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herzlichen Dank, Frau Professor Beger. Ich darf Frau Professor de la Durantaye von der Humboldt-Universität in Berlin, Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht, insbesondere internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, das Wort geben für ihr Eingangsstatement.

SVe Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M.: Herzlichen Dank, dass ich heute zu Ihnen sprechen darf. Auch meine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor, auch ich begrüße die Gesetzgebungsvorhaben und beschränke mich jetzt auf einige Punkte, an denen ich noch Verbesserungsbedarf sehe.

Der Regierungsentwurf will zunächst § 38 Urhebergesetz an die technischen Entwicklungen anpassen. Um konsistent zu sein, muss dann aber auch das dispositive Zweitveröffentlichungsrecht des § 38 Abs. 3 Satz 2 um die Formulierung

„öffentlich zugänglich gemacht“ ergänzt werden. Bislang soll nur das Recht gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 geändert werden. Beim unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Beiträge gilt Folgendes: Erstens, der Gesetzgeber sollte sich an den Regelungen für das dispositive Zweitveröffentlichungsrecht orientieren, sie finden sich in § 38 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz. Dem Recht sollten also Werke unterfallen, für die der Urheber die Aufnahme in eine periodisch erscheinende Sammlung gestattet hat sowie Beiträge zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für deren Überlassung der Urheber keinen Anspruch auf Vergütung hat. Zweitens: Die Unterscheidung, die der Regierungsentwurf hinsichtlich der erfassten Forschungstätigkeiten vornimmt, ist nicht sachgerecht und praktisch nicht handhabbar. Darauf hat Frau Beger gerade schon hingewiesen. Wissenschaftliche Beiträge, die an öffentlichen Hochschulen entstanden sind und nicht mit öffentlichen Drittmitteln finanziert wurden, sollten dem Recht ebenfalls unterfallen. Drittens: Um dem Zweitveröffentlichungsrecht gegenüber ausländischen Verlagen zu größtmöglicher Geltung zu verhelfen – und bei den ausländischen Wissenschaftsverlagen handelt es sich um sehr potente Wissenschaftsverlage, jedenfalls zum Teil – sollte § 38 Abs. 4 explizit als Eingriffsnorm gekennzeichnet werden, also als eine Norm, die deutsche Gerichte zwingend anwenden müssen. Als Vorlage dafür könnte § 32b Urheberrechtsgesetz gelten. Viertens sollte schließlich der Gesetzgeber eine Übergangsregelung schaffen, die klarstellt, dass sämtliche Änderungen des § 38 nicht rückwirkend gelten.

Bei verwaisten Werken waren der Bundesregierung durch die EU-Richtlinie die Hände gebunden. Der Gesetzentwurf schafft darum insbesondere für Filmwerke keine praktikable Lösung. Der Gesetzgeber sollte aber wenigstens die Spielräume ausnutzen, die die Richtlinie ihm lässt, und das tut der Entwurf in seiner jetzigen Form nicht. Erstens: Bei der Umsetzung der Regelung über nicht veröffentlichte Bestandsinhalte, also der Regelung in § 61 Abs. 4, sollten die Begriffe „nicht veröffentlicht“ durch „nicht erschienen“ und der Begriff „ausgestellt oder verliehen wurden“ durch der „Öffentlichkeit zur Verfügung gestanden haben“ ersetzt werden. Zweitens: Der Kreis der Berechtigten ist wegen der Richtlinienvorgaben sehr eng gefasst. Die nichtkommerzielle Verwertung einzelner Werke durch Privatpersonen ist nicht erlaubt. Drittens: Der Gesetzentwurf benennt eine Liste von Quellen, die die Berechtigten bei ihrer Suche mindestens zu konsultieren haben. Das Wort

„mindestens“ sollte gestrichen werden, denn sonst müssen die Berechtigten Sorge haben, dass ihre Suche selbst dann, wenn sie alle im Anhang genannten Quellen konsultieren, als nicht sorgfältig gewertet werden könnte. Viertens: Die Erleichterungen und Verschärfungen der Suchpflicht, die § 61a Abs. 1 Satz 3 und 4 für in Schriften veröffentlichte Werke vorsehen, sollten auch auf § 81a Abs. 2 und 3 Anwendung finden. Fünftens: Bei Filmwerken sollte die Pflicht zur sorgfältigen Suche auf die Suche nach Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge und Komponist der Filmmusik beschränkt werden – sonst werden verwaiste Filmwerke de facto nur sehr selten verwertet werden können. Sechstens: Die zur Nutzung Berechtigten sollten verpflichtet werden, dem DPMA die Ergebnisse ihrer sorgfältigen Suche mitzuteilen, damit diese dann in die Verwaiste-Werke-Datenbanken eingepflegt werden können. Diese Pflicht gibt auch die Richtlinie vor. Siebtens: Der Waisen-Status sollte erst dann beendet sein, wenn der Rechtsinhaber eines verwaisten Werkes der Nutzung widerspricht. Achtens: Der Gesetzgeber sollte regeln, wann der Anspruch auf angemessene Vergütung fällig wird und wie genau er abzuwickeln ist.

Bei vergriffenen Werken sollte das Gesetz erstens definieren, wann ein Werk vergriffen ist. Eine solche Definition fehlt bisher. Zweitens ist nicht sachlich gerechtfertigt, dass der Kreis der zur Nutzung Berechtigten hier größer ist als bei verwaisten Werken, obwohl die Rechtsinhaber bekannt sind und auffindbar und also individualvertragliche Regelungen möglich wären. Drittens statuiert § 13d Abs. 1 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz in Wirklichkeit keine Vermutung der Rechtswahrnehmung, sondern eine Fiktion. Er muss daher lauten: „Eine Verwertungsgesellschaft gilt als berechtigt...“ Viertens sollte Rechtsinhabern ein direkter Anspruch gegen die betreffende Verwertungsgesellschaft auf Ausschüttung der Zahlungen, die Nutzer erbracht haben, zugestanden werden. Nach dem Entwurf müssen sie sich im Moment an jeden einzelnen Nutzer halten und dann auch deren Insolvenzrisiko tragen. Fünftens: Der Anspruch auf Ausschüttung sollte nur Urhebern bzw. ihren Rechtsnachfolgern zustehen. Herzlichen Dank.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank, Frau Professor de la Durantaye. Herr Professor Götting vom Deutschen Hochschulverband, Sie sind

Sachverständiger für Verlags- und Urheberrecht und ich bin gespannt auf Ihre Ausführungen!

SV Univ.-Prof. Dr. iur. Horst-Peter Götting, LL.M.: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die Einladung. Ich werde mich nur zum Zweitveröffentlichungsrecht äußern.

Der Deutsche Hochschulverband lehnt diesen geplanten § 38 Abs. 4 nachdrücklich ab. Der Haupteinwand besteht darin, dass aus dem Zweitveröffentlichungsrecht eine Zweitveröffentlichungspflicht werden kann. Im Rahmen von Berufsvereinbarungen und Zielvereinbarungen besteht angesichts der schwachen Verhandlungsposition der betroffenen Hochschullehrer die Gefahr, dass man ihnen sozusagen eine Verpflichtung abringt, dieses Zweitveröffentlichungsrecht wahrzunehmen. Hinzu kommt, dass diese Pflicht nicht vereinbar wäre mit dem tradierten Grundsatz aus dem Urheberrecht, dass der Urheber berechtigt ist, darüber zu entscheiden, wann, wie und wo sein Werk veröffentlicht wird. Jede Einschränkung dieser Freiheit ist auch verfassungsrechtlich bedenklich. Das Urheberrecht ist im Kern ein Persönlichkeitsrecht und wird in dieser Hinsicht abgesichert durch Art. 2, Art. 1 Grundgesetz. Außerdem ist das Urheberrecht sozusagen janusköpfig, dualistisch betrachtet auch ein Eigentumsrecht. Auch hierin wird eingegriffen, wenn es zu dieser Verpflichtung kommt, was, wie gesagt, zu befürchten ist. Und schließlich kollidiert diese Verpflichtung, deren Entstehung wahrscheinlich ist, aufgrund der Praxis der Universitäten, mit Art. 5 im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Einwänden ist die Regelung, wenn man das Ziel, was sie verfolgt, als gegeben unterstellt und einmal von den gerade gemachten Bemerkungen absieht, sehr untauglich. Erst einmal ist es so, dass der Aufbau eines umfassenden Open-Access-Systems überhaupt nicht gelingt, wenn man diese Begrenzung auf Periodika vornimmt. Die Motive hierfür sind ganz klar: Es geht um die Bewältigung der Journal Crisis, man möchte Geld sparen. Das ist aber kein zu rechtfertigendes Motiv. Außerdem, „zur Hälfte öffentlich gefördert“: Wer soll, bitte schön, diese Abgrenzung vornehmen? Es gibt eine Vielzahl von Kooperationen, wo sich die einzelnen Anteile der Finanzierung überhaupt nicht ermitteln lassen. Außerdem, auch da würde ich aufgreifen, was schon gesagt worden ist: Herr Hippler hat deutlich gemacht, dass die universitäre Forschung den Überhang bildet

gegenüber der Drittmittelforschung. Schließlich: Diese Karenzzeit – Embargo ist ein komisches Wort, es ist wohl eher eine Karenzzeit – von zwölf Monaten. Sie ist einerseits zu kurz für viele Wissenschaftsbereiche und andererseits zu lang. Jemand, der im naturwissenschaftlichen Bereich forscht, der kann sowieso nicht warten, bis ein Jahr vorbei ist, sondern der muss schauen, dass er so schnell wie möglich veröffentlicht, und der wird auch so schnell wie möglich rezipiert werden. Bei Werken, beispielsweise eines Historikers, sieht die Sache wiederum anders aus. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, vor dem Hintergrund dessen, was ich gerade gesagt habe, dass eine sehr etablierte Verlags- und Publikationskultur zerstört wird, mit den Folgen für die Qualität der Werke. Schließlich wird die Unabdingbarkeitsregel dazu führen, dass die Verlage ständig unter dem Damoklesschwert leben, dass auch eine eventuell gegebene Zusicherung, man macht von dem Zweitveröffentlichungsrecht nicht Gebrauch, später widerrufen wird. Und das bringt eine ganz erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich. So viel von meiner Seite, vielen Dank.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank, Herr Professor Götting. Wir gehen direkt weiter zu Herrn Dr. Hogrefe, Geschäftsführer und Verleger des gleichnamigen Verlages in Göttingen. Ich darf Ihnen das Wort für Ihr Eingangsstatement geben.

SV Dr. G.-Jürgen Hogrefe: Vielen Dank. Ich darf hier für die wissenschaftlichen Verlage sprechen. Ich kann mich auch kurz fassen. Manches ist schon gesagt worden, dem ich mich anschließen kann. Ich werde auch nichts zu vergriffenen und verwaisten Werken sagen. Das wird Herr Sprang übernehmen, der auch die Stellungnahme verfasst hat. Ich möchte ähnlich wie Frau Beger gleich mit einem Missverständnis, was leider häufig da ist, aufräumen: Es geht hier heute nicht um die Frage, Open Access, ja oder nein? Sondern es geht um die Frage des Zweitveröffentlichungsrechts. Open Access ist ein interessantes Publikationsmodell, das viele Verlage heute betreiben, hat zunächst als Thema aber überhaupt nichts mit Urheberrecht zu tun. Open-Access-Publizieren kann man ohne jegliche Veränderung des bestehenden Urheberrechts. Das Zweitveröffentlichungsrecht ist ein spezifisches Vorhaben, das wir von Verlagsseite sehr kritisch sehen. In gewisser Hinsicht ist es sogar eine Pervertierung des Open-Access-Gedankens. Es soll zunächst eine Erstveröffentlichung erscheinen, die nicht Open Access ist, also im traditionellen

Subskriptionsmodell erfolgt, und dann möchte man nach einer gewissen Karenzzeit oder Embargofrist, wie es heißt, diesen erstveröffentlichten Beitrag in anderer Form zweitveröffentlichen, ohne dass diese Zweitveröffentlichung in irgendeiner Weise zur Finanzierung der Erstveröffentlichung beiträgt. Das ist jetzt nicht unbedingt mein Thema, aber ich halte es auch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten für sehr fragwürdig, eine Zweitveröffentlichung zu machen, die sich in irgendeiner Weise von der Erstveröffentlichung unterscheidet – aber das muss sie, um auch da den entsprechenden Vorgaben zu entsprechen. Das Problem, was Verlage sehen, ist, dass eine Zweitveröffentlichung, so wie das jetzt vorgesehen ist, erfolgt, dass diese systematisch verwertet wird. Ich möchte mich da auch meinem Vorredner anschließen. Es geht offensichtlich nicht um das Geben eines individuellen Rechts an einen Autor, sondern um das „Danach-wieder-Wegnehmen“ und eine systematische Verwertung. Es ist in dem Zusammenhang von Befüllung von Repositorien, die noch zu schaffen sind, mit hohem Steueraufwand die Rede. In gewisser Hinsicht ist der Begriff Zweitverwertungsrecht ein Euphemismus. Ich hatte schon gesagt: Open Access ist ein interessantes Publikationsmodell, mit dem sich viele Verlage beschäftigen. Die meisten Wissenschaftsverlage bieten das heute an. Es hat unwiderrprochen auch große Vorteile, Open Access zu publizieren: Die Zugänglichkeit von überallher und für jedermann ist natürlich sehr gut. Wissenschaftler haben in der Regel nicht dieses Anliegen, sondern sie möchten von einer bestimmten Peergroup gelesen werden und orientieren sich an bestimmten Zeitschriften. Unser Anliegen ist, dass man, wenn die Politik einen Open Access möchte, dann auch eine Politik betreibt, die zu nachhaltigen Strukturen führt und nicht Publikationsstrukturen, wie sie bestehen, zerstört.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herzlichen Dank, Herr Dr. Hogrefe. Als nächsten habe ich Herrn Dr. Kronthaler von der Max-Planck-Gesellschaft, Generalsekretär, und Sie darf ich nun um das nächste Eingangsstatement bitten.

SV Dr. Ludwig Kronthaler: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch ich werde mich nur zum Thema Zweitveröffentlichungsrecht äußern und will auch darauf hinweisen, dass wir dann von der Publikation von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften sprechen – weil Juristen gelegentlich, ich bin selber einer, eher die Praktikerzeitschriften kennen. Davon reden wir nicht, sondern eben von

Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, und da ist der Fokus sind es häufig auf den Natur- und Lebenswissenschaften. Ich gebe Herrn Hogrefe recht: Wenn wir Open Access Gold hätten, dann säßen wir vermutlich nicht hier. Für Open Access Gold brauchen wir keine gesetzliche Regelung. Dafür brauchen wir Geschäftsmodelle, die tragen, und die gibt es einfach in der Breite noch nicht. Deswegen sitzen wir hier: um diesen Übergangsweg zu beschleunigen. Und für diese Übergangszeit brauchen wir, aus meiner Sicht und aus Sicht der Allianz, eben als Zwischenschritt Green Open Access. Meine vier Thesen in aller Kürze. Also klar, Wissenschaft, Wirtschaft und Öffentlichkeit brauchen freien Zugang zu Ergebnissen öffentlich geförderter Forschung. Das ist ein schnelllebiges Gebiet und ein einzigartiges Produkt. Denn Neues kann man weltweit nur ein einziges Mal erkennen und erzeugen, deswegen ist es Common sense in der Wissenschaft, dass schneller und freier Zugang zu diesem Forschungsergebnis notwendig ist. Es geht letztlich um die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Innovationen und damit um eine entscheidende Grundlage für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfolg. Und so stehen wir in einer guten Tradition mit Empfehlungen der Expertenkommission für Forschung und Innovation, der Enquetekommission Internet und digitale Gesellschaft, aber auch der EU-Kommission und eben allenthalben internationalen Entwicklungen, die Druck auf diesen grünen Weg aufbauen, weil es im Bereich des goldenen Weges eben noch nicht hinreichende Bewegung gibt. Und es geht letztlich um die Steigerung der Wirkung öffentlicher Investitionen in die Forschung. Das ist ein Thema, das kann dem Steuerzahler nicht egal sein. Deswegen diese Anstrengungen, hier schneller voranzukommen. Und es gibt eben ein berechtigtes Interesse, berechnete Erwartungen von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an einer durch den technischen Fortschritt möglich gewordenen rascheren Innovation. Mir sind auch bis heute keine berechtigten Geschäftsinteressen evidenzbasiert dargelegt worden, die gegen eine Zweitveröffentlichung sprächen. Denn immerhin gestatten auch schon fast 70 Prozent der deutschen Verlage ihren Autoren einseitig und jederzeit widerrufbar eine Zweitveröffentlichung nach sechs bzw. zwölf Monaten, und sie würden das sicher nicht tun, wenn sie dadurch ihre Geschäftsmodelle selber gefährden würden. Für mich ist das ein Beleg dafür, dass der Widerstand der Verlage gegen dieses Zweitveröffentlichungsrecht einen einzig erkennbaren Grund hat, nämlich das Heft des Handelns allein in der Hand zu behalten, den Übergang allein gestalten zu wollen. Und ob sich gegen dieses rein taktisch begründete

Interesse das öffentliche Interesse an einer schnellen und freien Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und damit letztlich auch der Wettbewerbsfähigkeit eines Standards durchzusetzen vermag, mag der Gesetzgeber entscheiden.

Zweite These: Open Access muss durch ein Zweitveröffentlichungsrecht unterstützt werden, weil aus der Perspektive der meisten wissenschaftlichen Autoren ihr Recht, zu verhandeln, nur auf dem Papier steht, weil die Marktposition der Verlage einfach übermächtig ist. Und dieses standardisierte Zweitveröffentlichungsrecht fiele es den Autoren leichter, ihr Recht auch durchzusetzen. Und da sehe ich auch überhaupt keinen Beleg dafür, dass aus diesem Recht eine Pflicht werden könnte. Also insofern, Herr Götting, sehen Sie es mir nach, gehen Ihre Ausführungen an der Vorlage vorbei. Das Recht muss auch unabdingbar sein, um die Stellung des Urhebers auch tatsächlich zu stärken und entsprechend der Rechtssicherheit zu gewährleisten, und unsere Kritikpunkte am aktuellen Gesetzestext sind ähnlich, wie sie schon vorgetragen worden sind. Im Prinzip geht er in die richtige Richtung. Die Hochschulen dürfen nicht ausgenommen werden. Es würde große Rechtsunsicherheit geschaffen, das ist schon gesagt worden, und auch die Embargofrist von einheitlich zwölf Monaten ist zu lang. Es müsste hier differenziert werden zwischen sechs Monaten für natur- und lebenswissenschaftliche und zwölf Monaten für soziale und geisteswissenschaftliche Bereiche. Ich bedanke mich.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Kronthaler. Ich darf nun Herrn Dr. Sprang vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels das Wort geben. Sie leiten die Rechtsabteilung und ich freue mich auf Ihre Ausführungen.

SV Dr. Christian Sprang: Vielen Dank. Ich weise zunächst darauf hin: Wir haben eine weitere Stellungnahme hier zur Sitzung vorgelegt, es gibt aber auch eine ausführliche Stellungnahme des Börsenvereins zu dem Gesetzgebungsvorhaben, die noch auf der Basis des Referentenentwurfes liegt, der nicht sehr weit weg ist, wo wir dann auch zu vergriffenen und verwaisten Werken gesprochen haben und sehr detailliert auch nochmal zu dem Zweitveröffentlichungsrecht. Wer das noch nicht realisiert hat, der sollte sich auch noch die erste Stellungnahme des Börsenvereins hinzuziehen.

Kurz zu den vergriffenen und verwaisten Werken. Die Regelung betrifft, was die verwaisten Werke betrifft, nur die Umsetzung der Richtlinie. Was die vergriffenen Werke betrifft ... die aus einer gemeinsamen Anstrengung, darf man hier auch mal positiv erwähnen, aller Beteiligten hervorgegangen ist. Frau Beger nickt, vom Deutschen Bibliotheksverband, die Deutsche Nationalbibliothek war natürlich an Bord, Herr Dr. Staats für die VG WORT, die VG Bildkunst, aber auch alle Autorenverbände, Journalisten, Übersetzer und eben auch der Börsenverein haben gemeinsam diesen Vorstoß unternommen. Deswegen finden wir es auch alle gut, brauchen dazu nicht allzu viel zu sagen. Und das, was da bei den vergriffenen Werken noch besser werden kann, das wird, glaube ich, Herr Dr. Staats gleich ausführen, auf den ich mich dann auch beziehen möchte.

Um es noch weiter zu verkürzen, gehe ich gleich in die Gegenworte zu dem, was Herr Kronthaler gesagt hat. Denn Sie wissen alle, dass wir uns tatsächlich beim Thema Zweitveröffentlichungsrecht nicht so haben einigen können, trotz ernsthafter Versuche, wie es uns bei den vergriffenen Büchern gelungen ist. Uns überzeugt das Zweitveröffentlichungsrecht nicht, und wir glauben, ganz anders, als Herr Kronthaler es dargestellt hat, dass der Übergang zum Golden Open Access gerade nicht durch das Zweitveröffentlichungsrecht erfolgen sollte, sondern dass wir nie beim Golden Open Access ankommen, wenn wir diesen Übergang so gestalten würden. Also aus der Sicht der Gesellschaft muss es darum gehen, dass wir einen verbesserten Zugriff und womöglich auch eine größere Amplitude der Wirksamkeit deutscher Wissenschaft erreichen, indem wir eben den Zugang erleichtern zu den Zeitschriftenartikeln. Das kann man sicherlich machen mit Golden Open Access, und da hat Herr Dr. Hogrefe schon erwähnt, das ist tatsächlich auch ein Weg, den die Verlage inzwischen längst für sich adoptiert haben, den sie gehen, und es gibt inzwischen mehr Verlage, die Golden Open Access veröffentlichen, als es sonstige Einrichtungen gibt, und zwar bei Weitem. Das heißt, es gibt keinen Streit um Open Access oder nicht Open Access, sondern wir streiten um die Frage: Wie schafft man es für die Gesellschaft, wissenschaftliche Ergebnisse so schnell wie möglich sichtbar zu machen? Dass uns da die technische Voraussetzung durch das Internet gegeben ist, das ist unstrittig, aber Zweitveröffentlichung hat nichts mit Internet zu tun. Internet bieten auch die Verlage an, die Subskriptionsangebote machen. Es geht

letztlich um die Frage der Finanzierung, und da muss man eben sagen: Wenn ein Autor eine Veröffentlichung macht, dann braucht er die Leistung des Verlages, die darin liegt, dass eben Qualität sozusagen bezeugt wird durch Zeitschriftenveröffentlichungen. Und die Verlage investieren darin sehr viel Geld. Ich habe es hier in der zweiten Stellungnahme am Beispiel des Verlages Wiley-VCH gemacht: 22 promovierte Chemiker allein in der Redaktion dieser einen Zeitschrift! Und deren Arbeit liegt lange vor der Veröffentlichung, die dann hier zweitveröffentlicht werden soll, in der Selektion. Und wenn man diese Kosten, die nun einmal den Verlagen entstehen, quasi abfrühstückt, indem sagt, jetzt nehmen wir die aus diesem Selektionsprozess von euch herausgefilterten Ergebnisse und stellen sie, ohne dass ihr irgendein Geld dafür seht, womöglich nach sechs Monaten, der Öffentlichkeit zur Verfügung – dann kann das nicht klappen mit dem Geschäftsmodell Subskription, dass diese Zeitschrift „Angewandte Chemie“ fährt. Das heißt, entweder wir müssen gleich auf Golden Open Access gehen oder wir müssen dahin kommen, dass wir sagen, wir akzeptieren hybride Publikationen, d. h. die Zeitschrift kann teilweise eben im Subskriptionsmodell erscheinende Beiträge bringen, teilweise aber auch Beiträge, für die die Einrichtung des Autors die Publikation bezahlt. Das wäre auch etwas, was uns gesellschaftlich voranbringen würde, was diesem Ziel näher käme. Aber auch diesen Weg will die Allianz nicht. Letztlich geht es den Forschungsförderern nämlich um das scheinbar kostenlose, was gar nicht kostenlos ist. Sie möchten zumindest für die Verlagsleistung, die in den Zeitschriften steckt, nichts bezahlen – und das kann zu keinem guten Ergebnis führen. Und das führe ich gerne auf Nachfrage auch nochmal weiter aus. Danke schön.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen, Herr Dr. Sprang. Sie hatten gerade schon den nächsten Sachverständigen, Herrn Dr. Staats, erwähnt. Herr Dr. Staats, Sie sind geschäftsführender Vorstand der VG WORT. Ich darf Ihnen das Wort für Ihre Ausführungen geben.

SV Dr. Robert Staats: Herr Vorsitzender, vielen Dank. Vielen Dank auch für die Einladung. Ich würde mich gerne auf die Regelungsvorschläge für die verwaisten und die vergriffenen Werke beschränken. Kurz gesagt: Wir begrüßen die Vorschläge. Herr Dr. Sprang und auch Frau Beger haben schon darauf hingewiesen, dass es sich bei den vergriffenen Werken jedenfalls um Vorschläge handelte, die gemeinsam

erarbeitet worden sind. Bei den verwaisten Werken muss die Richtlinie umgesetzt werden, insoweit sind die Vorschläge, die von uns damals insoweit gemacht worden sind, mit der Richtlinie nicht zu machen, aber das lässt sich heute nicht mehr ändern. Ich habe eher einige technische Anmerkungen zu den Regelungsvorschlägen.

Zunächst zu den Regelungen zu den verwaisten Werken. Hier teile ich die Bedenken, die Frau de la Durantaye bereits angesprochen hat, bei den unveröffentlichten Werken. Auch ich meine, dass hier „veröffentlicht“ durch „erschienen“ ersetzt werden muss und dass man die Voraussetzung einer Ausstellung oder Leihe streichen sollte. Damit kann dann insbesondere auch erreicht werden, dass Manuskripte, die in Bibliotheken vorhanden sein mögen, die nie ausgestellt oder verliehen wurden, genutzt werden können. Und der Hintergrund, glaube ich, für die Formulierung, wie sie jetzt auch im Regierungsentwurf enthalten ist, ist, dass es sich um einen Übersetzungsfehler handelt bei dem deutschen Text der Richtlinie.

Ein zweiter Punkt betrifft die Beendigung der Nutzung und die Vergütungspflicht. Wenn also ein Rechteinhaber wieder auftaucht, dann hat er einen Vergütungsanspruch und die Nutzung ist zu beenden. Hier halte ich es für problematisch, dass dieser Vergütungsanspruch nicht verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet ist. Ich weiß nicht, wie ein individueller Rechteinhaber diesen Anspruch durchsetzen soll, insbesondere deshalb, weil doch unklar ist, in welcher Höhe eine Vergütung zu zahlen sein wird. Ich glaube deshalb, dass dieser Vergütungsanspruch in der Praxis weitgehend ins Leere gehen wird.

Die Vorschläge zu den vergriffenen Werken sind, nochmals, sehr zu begrüßen. Das gilt auch für das Register für die vergriffenen Werke, das beim DPMA angesiedelt werden soll. Zwei Bemerkungen aus meiner Sicht. Das eine betrifft die Frage der vorgesehenen Vermutungswirkung. Hier ist aus meiner Sicht etwas unklar, welche Wirkung diese Vermutung, die dort vorgesehen ist, haben soll, ob sie lediglich in die Zukunft wirkt oder auch in die Vergangenheit. Ich verstehe den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Begründung so, dass die Vermutungswirkung und die Wirkung für die Zukunft entfallen soll, wenn ein Rechteinhaber Widerspruch gegen die Nutzung des vergriffenen Werkes einlegt. Ich meine, das sollte man klarer im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck bringen, und das könnte man, indem man ein

Widerspruchsrecht des Rechteinhabers ausdrücklich aufnimmt. Und wenn man das tut, dann ist eine gewisse Folgeänderung, dass man bei der Freistellungsregelung in § 13d Abs. 3 im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz eine Änderung vornimmt und dort keine Freistellung vorsieht, sondern klarstellt, dass ein Rechteinhaber bis zu seinem Widerspruch gegenüber der Verwertungsgesellschaft dieselben Rechte und Pflichten hat wie jemand, der einen Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft abgeschlossen hat. Das würde im Übrigen dann auch die Bedenken beseitigen, die Frau de la Durantaye angesprochen hatte.

Ich habe für alle diese Punkte heute früh nochmal konkrete Formulierungsvorschläge übermittelt und würde mich freuen, wenn sie noch berücksichtigt werden könnten. Vielen Dank.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herzlichen Dank, Herr Dr. Staats. Wir kommen zum letzten Sachverständigen der alphabetischen Reihenfolge nach – gleich sind Sie dann der erste, keine Sorge. Herr Dr. Steinhauer, Bibliotheksdirektor an der FernUniversität Hagen. Ich darf Ihnen das Wort geben.

SV Dr. jur. Eric Steinhauer: Herr Vorsitzender, vielen Dank, dass ich heute hier Stellung nehmen darf. Als Letzter zu reden ist bei dem Tableau an Meinungen sehr schwierig, da noch irgendwo etwas herauszuholen. Ich habe eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Mein Schwerpunkt ist das Zweitveröffentlichungsrecht, Zweitverwertungsrecht. Anmerken möchte ich nur, dass beide Materien – vergriffene, verwaiste Werke und das Zweitveröffentlichungsrecht – im Grunde genommen eine Gemeinsamkeit haben: Es geht bei beiden eigentlich darum, dass wir hier Wissen haben, was in Einrichtungen der öffentlichen Hand entweder bewahrt worden ist oder erzeugt wird, und dass dieses Wissen im Internet frei zur Verfügung stehen soll. Das ist eigentlich ein gemeinsamer Grundzug bei beiden Themen, das verbindet die eigentlich auch sehr schön.

Was das Zweitveröffentlichungsrecht angeht, ist das ein Thema, was schon sehr lange in der Diskussion ist. Der Bundesrat hat es 2006 zum ersten Mal hier im parlamentarischen Raum eingeführt, die Enquetekommission Internet und digitale Gesellschaft hat sich intensiv damit beschäftigt und in ihrer Handlungsempfehlung

auch ein Zweitveröffentlichungsrecht vorgeschlagen, das allerdings etwas weitergehend ist als der Regierungsentwurf – und das ist auch meine Kritik. Man sollte unbedingt auch die Hochschulforschung mit einbeziehen. Denn wenn man die Hochschulforschung ausschließt, wird man einen Großteil der Geistes- und Kulturwissenschaften, die eben bodenständig finanziert an den Hochschulen stattfinden, vom Zweitveröffentlichungsrecht ausschließen. Und das sind Inhalte, die gerade für die breite Öffentlichkeit vielleicht etwas verständlicher sind als rein technisch und exakt wissenschaftlich formulierte Aufsätze. Gerade der steuerzahlende Bürger hat davon besonders viel, wenn er die Dinge auch zur Kenntnis nehmen kann. Ich bin auch sehr dafür, dass man die Originalfassung für die Zweitpublikation verwendet und keine eigene Manuskriptfassung. Das führt nicht nur zu einer Konfusion verschiedener Versionen, das führt, wenn die Zweitveröffentlichung leichter zugänglich ist, auch dazu, dass letztlich die Erstveröffentlichung abgewertet würde, was auch nicht im Sinne der Verlage sein kann. Deswegen bin ich sehr dafür, dass das eine einheitliche Version ist, die im Umlauf ist und die zitiert werden kann. Wichtig finde ich auch – das klang hier auch schon an –, dass alle unselbständigen Werke beim Zweitveröffentlichungsrecht berücksichtigt werden, auch hier wiederum publizieren bestimmte Fachkulturen eben gerade in Festschriften, in Tagungsbänden, Sammelbänden, und nicht in mindestens zweimal jährlich erscheinenden Zeitschriften, von den bibliografischen Zufälligkeiten, die Frau Beger angesprochen hat, mal ganz abgesehen. Ich halte auch die Embargofrist für in der Breite zu lang. Ich denke, man kann sie durchaus auch auf sechs Monate verkürzen. Sie dient sicherlich dem Schutz der verlegerischen Angebote, aber wir haben auch noch den Schutz ... es ist ein Zweitveröffentlichungsrecht, und keine Pflicht, es ist überhaupt nicht gewährleistet, dass nach sechs Monaten, nach einem Jahr alle Artikel zur Verfügung stehen. Das heißt.: Die verlegerische Leistung, in einem konsolidierten Portal alles in aller Breite, mit Mehrwertdienstleistung und sofort zur Verfügung zu haben, die entfällt dadurch nicht. Denken Sie an den Buchhandel: Sie können überall kaufen, und trotzdem kaufen alle bei Amazon. Portale sind nicht gerade uninteressant.

Behindert das Zweitveröffentlichungsrecht den goldenen Weg? Ich denke, wir sind hier sehr einig, dass der goldene Weg eine gute Lösung ist. Die Frage ist nur: Wie kommen wir dahin? Ich denke, das Zweitveröffentlichungsrecht kann den goldenen

Weg eigentlich eher stimulieren, weil man eben warten muss, bis man nochmal publizieren kann, und das ist gerade nicht sehr attraktiv. Von daher gesehen wird man sich überlegen, geht man sofort Open Access, und da sind auch verlegerische Angebote durchaus interessant und da stellt sich die Frage: Was kostet das? Und wenn wir das angemessen finden, dann will ich das Angebot natürlich in Anspruch nehmen, d. h. es kann sich unter Marktbedingungen hier auch ein richtiger Markt für goldenen Publikationen bilden.

Anmerken möchte ich auch noch, dass die Zweitpublikation und die Erstpublikation nicht das gleiche sind und dass auch die Zweitpublikation nicht meint, dass ich die Erstpublikation ersetze. Man sollte auch mal sehen: Was will der Autor eigentlich mit der Zweitpublikation? Für seine Peergroup braucht er das nicht. Seine Peergroup, seine eigene kleine Fachcommunity, die liest auch das Journal, in dem er publiziert. Das ist für ihn nicht interessant. Interessant ist die größere Sichtbarkeit, interdisziplinäre Fragestellungen, in Nachbardisziplinen wahrgenommen zu werden, die dieses Journal eben nicht lesen. Das bietet als Chance die Zweitpublikation, in der breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden. Und, was man nicht unterschätzen darf: Wenn man heutzutage als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler digital arbeitet, dann will man seine eigenen Werke auch z. B. in Lehr- und Lernumgebungen nutzen, in Forschungsnetzwerken. Es macht keinen Sinn, die eigenen Werke nur mit Schrankenbestimmungen nutzen zu können, das möchte man gerne auch aus eigenem Nutzungsrecht tun und nicht fragen müssen, ob das erlaubt ist und schwierige urheberrechtliche Fragen wälzen. Es dient letzten Endes der Vereinfachung im digitalen Alltag von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Das ist etwas ganz anderes als die Ersetzung einer Erstpublikation. Deswegen denke ich, dass das Zweitveröffentlichungsrecht uns gut voranbringt, mehr Offenheit dann auch im Publizieren bringt und auch den goldenen Weg dann für viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler interessanter machen könnte. Und deswegen sehe ich eigentlich keine Verhinderung, sondern eher eine stimulierende Wirkung. Vielen Dank.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Steinauer. Wir haben jetzt die Gelegenheit, intensiv Fragen zu stellen, sie mit Ihnen zu diskutieren. Wir machen es jetzt so, wie im Eingangsstatement

bekanntgegeben: Jeder Abgeordnete stellt entweder zwei Fragen an einen der Sachverständigen oder jeweils eine Frage an zwei Sachverständigen. Wer Herrn Professor Spindler vermisst: Er ist dem Unwetter und dem schlechten Verkehr auf der Bahnstrecke anheim gefallen. Er ist mit dem Zug nicht nach Berlin durchgekommen! Kollege Lischka.

Burkhard Lischka (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch an die Sachverständigen für die interessanten Statements. Ich habe zwei Fragen an Frau Professor de la Durantaye zum Zweitverwertungsrecht. Ihr Nachbar zur Linken hat die Auffassung vertreten, er sähe die große Gefahr, dass aus diesem Zweitverwertungsrecht eine Zweitverwertungspflicht werden könne, mit allen Implikationen. Sehen Sie auch diese Gefahr? Wenn nein: Was würden Sie ihm entgegen? Und meine zweite Frage bezieht sich auf die mehrfach hier gehörte Kritik der Ungleichbehandlung zwischen Autoren, die in Universitäten forschen, und solchen in außeruniversitären Einrichtungen. Wie ist diese Unterscheidung eigentlich vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes, Art. 3, zu sehen? Dazu habe ich leider noch nichts gehört. Danke.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch von meiner Seite herzlichen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen für ihre Erläuterungen ihrer schriftlichen Stellungnahmen zu dieser späten Stunde. Meine erste Frage richtet sich an Frau Professor Beger. Frau Professor Beger, ich lese den § 38 Abs. 4 im Gesetzentwurf der Bundesregierung in den Eckdaten so, es muss sich um wissenschaftliche Beiträge handeln, nicht um belletristische, sie müssen mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln gefördert werden und sie müssen in einer mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erscheinen. Drei Essentials, dann soll die Folge eintreten. Und Sie schreiben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme und haben das auch jetzt mündlich wiederholt, der Gesetzentwurf sehe eine Begrenzung des Zweitverwertungsrechts auf die außeruniversitäre Forschungstätigkeit vor. Das lese ich im Gesetz nicht. Deswegen wollte ich Sie bitten, dass Sie das nochmal erklären, wie Sie dazu kommen, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um eine Begrenzung auf außeruniversitäre Bereiche handeln würde.

Meine zweite Frage stelle ich Herrn Professor Götting. Herr Professor Götting, ich habe mit einigem Schmunzeln heute Vormittag Ihre schriftliche Stellungnahme gelesen. Ich hatte den Eindruck, dass Sie zumindest mich erschrecken wollten. Sie schreiben in der schriftlichen Stellungnahme, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung bezüglich des Zweitverwertungsrechts urheberfeindlich ist, dirigistisch und verfassungswidrig und darüber hinaus kulturfeindlich, urheberrechtsfeindlich, antiindividualistisch und antifreiheitlich. Viel schlimmer könnte es für einen Befürworter des Zweitverwertungsrechts nicht kommen. Aber dann, wenn ich mir überlege, was Sie mir eigentlich gesagt haben: Sie sagen, liebe Abgeordnete, gebt bestimmten Urhebern keine Rechte. Denn wenn Ihr sie ihnen gebt, dann werden sie ihnen abgepresst. Und begründet haben Sie diesen Hinweis jetzt in Ihrer mündlichen Stellungnahme damit, dass Sie gesagt haben, diese Urheber hätten eine ganz schwache Position. Jetzt einmal unabhängig davon, dass sich das Argument gegen die Verlage richtet, weil, was Sie gerade feststellen, ist der Anlass für gesetzgeberisches Handeln, die schwache Lage der Hochschullehrer oder der Urheber und die Übermacht der Verlage ihnen gegenüber. Aber was ich an dieser Mahnung von Ihnen nicht verstehe: Dieses Zweitverwertungsrecht soll ausschließlich gegeben werden, soweit das Zweitverwertungsrecht keinem gewerblichen Zwecke dient – also niemand möge daran verdienen. Jetzt frage ich Sie – ich verstehe es nicht: Wer soll eigentlich diese armen Hochschullehrer, diese schwachen Leute erpressen, wenn es überhaupt nicht um Geld geht? Es soll eben beim Zweitverwertungsrecht nicht um gewerbliche Zwecke gehen. Wer hat ein Interesse daran, was fürchten Sie? Wer wird diese Urheber erpressen, dass diese ihnen das Zweitverwertungsrecht übergeben?

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständige, ganz herzlichen Dank auch von meiner Seite für Ihre interessanten und durchaus auch mit sehr unterschiedlichen Akzentuierungen versehenen Ausführungen. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Hogrefe. Herr Kronthaler hat in seinem Beitrag angesprochen, es gäbe zurzeit keine vernünftigen Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit Open Access oder Golden Open Access, und da sind Sie für mich natürlich der richtige Ansprechpartner, um das noch einmal zu vertiefen, wie das aus Verlegerseite zu sehen ist, und Sie haben es in Ihrem Einführungsstatement auch schon gestreift. Also wo liegen die Vorteile eines Golden

Open Access für Verleger sowie Autoren gegenüber der hier gesetzlich vorgeschlagenen Regelung eines gesetzlichen Zweitverwertungsrechts? Bei dem man natürlich auch die Frage stellen kann, wenn es ein gesetzlich geregeltes Zweitverwertungsrecht ist, ob es dann ein erster Schritt wäre ... wie Herr Dr. Kronthaler anmerkt, kann man sicher auch schon die Frage stellen, denn normalerweise ist eine gesetzliche Regelung sozusagen der finale Schritt oder die finale Regelung ... aber wenn Sie darauf vielleicht etwas eingehen könnten, wo der Vorteil von Golden Open Access für Verleger und Autoren gegenüber einem Zweitverwertungsrecht liegt, ob es das schon gibt und warum das gegebenenfalls präferiert gesetzlich regeln sollte?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Sprang. Ich mache es kürzer als Herr Kollege Montag, der das Thema Verfassungsrecht angesprochen hat. Mich würden die verfassungs- und europarechtlichen Implikationen des Gesetzentwurfs interessieren. Sehen Sie da Probleme und könnten Sie darauf bitte noch etwas näher eingehen? Vielen Dank.

René Röspe (SPD): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Kronthaler und dann an Frau de la Durantaye. An Herrn Kronthaler: Ich bin mir nicht ganz sicher, ob Sie heute als Vertreter der Max-Planck-Gesellschaft oder als Vertreter der Allianz hier sind. Das ist mir nicht ganz klar, aber macht auch gar nichts, weil Sie mindestens als MPG mitunterzeichnet und mindestens des letzten mahnenden Appell von Herrn Hippler an die Abgeordneten gesandt haben. Die Deutsche Allianz als Vertretung eigentlich der Gesamtheit der deutschen Wissenschaft, wenn ich das so bewerten will, wo sowohl Hochschulen als auch außeruniversitäre Wissenschaftsorganisationen beteiligt sind. Kann ich das so verstehen, dass trotz dieser unterschiedlichen Einzelinteressen diese Stellungnahme, d. h. die Stellungnahme für ein Zweitverwertungsrecht, unabhängig sozusagen vom Arbeitsplatz des jeweils Schaffenden getroffen worden ist und dass es hier eine große Einmütigkeit gibt in der Kritik an dem Vorschlag, den § 38 in dieser Form zu ändern?

An Frau de la Durantaye die Frage, ähnlich Kollege Lischkas Frage, nach der rechtlichen Bestandsfähigkeit dieser offensichtlichen Ungleichbehandlung zwischen außeruniversitärer und universitärer Forschung und wie lange das möglicherweise

halten kann, bis das europarechtlich kassiert wird. Weil die Entwicklung innerhalb Europas und sogar weltweit in eine ganz andere Richtung geht, als das, was wir jetzt mit diesem Gesetzentwurf vorliegen haben. Vielen Dank.

Michael Kretschmer (CDU/CSU): Zwei kurze Fragen an Herrn Dr. Kronthaler. Dem jetzigen Gesetzentwurf sind ja umfangreiche Verhandlungen zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und der Allianz der Wissenschaften vorausgegangen. Vielleicht können Sie zu diesen Gesprächen und den Ergebnissen etwas sagen? Und das Zweite: Ich glaube, Sie richtig verstanden zu haben, dass der goldene Weg auch aus Ihrer Sicht, aus Sicht der Wissenschaft, etwas Erstrebenswertes ist. Vielleicht könnten Sie sagen, wie aus Ihrer Sicht die Schritte dahin sein sollten, wie man Sie noch stärker unterstützen kann, dass wir zu diesem Punkt am Ende kommen?

Stephan Thomae (FDP): Vielen Dank Ihnen, dass Sie uns heute Abend für diese Anhörung zur Verfügung stehen. Ich habe zwei Fragen, die sich an Frau Professor de la Durantaye richten. Zum einen monieren oder vermischen Sie eine Übergangsregelung, die klarstelle, dass die Änderungen im § 38 nicht rückwirkend gelten solle. Meine Frage ist nun, ob diese Klarstellung erforderlich ist. Ich verstand bislang unsere Regelung eindeutig so, dass sie natürlich nur für Verträge gelten kann, die ab Inkrafttreten der Neufassung gelten. Haben Sie daran Zweifel? Dann wäre das sicherlich etwas, was ganz deutlich gesagt werden müsste.

Die zweite Frage ist – und das haben Sie auch ausgeführt, aber ich habe es nicht ganz verstanden –, was es bedeutet, dass ein Zweitveröffentlichungsrecht auch bei Auslandsbezug notwendig sei und deswegen die Norm explizit als Eingriffsnorm gestaltet werden müsse. Das verstehe ich nicht ganz und bitte Sie nochmal um Erläuterungen. Muss man das so verstehen, dass Sie sagen, dass auch eine Publikation, die einem Verlagsvertrag eines deutschen Autors mit einem ausländischen Verlag ... einer Art Inhaltskontrolle unterfalle und eine ein Zweitveröffentlichungsrecht ausschließende Regelung mit einem ausländischen Verlag sozusagen der Nichtigkeit anheim falle und der deutsche Autor gleichwohl ein Zweitveröffentlichungsrecht besitze? Das wäre meine Frage, ob das damit gemeint

ist, ob dies angezeigt ist und ob das überhaupt rechtlich möglich ist, nach dem Internationalen Privatrecht.

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Danke schön, auch für die Stellungnahmen, war ganz spannend zu lesen, auch die Spannweite. Ich will eine Bemerkung vorausschicken: Nach meiner Auffassung reden wir hier über die Bedingungen von wissenschaftlichem Arbeiten, insbesondere von Forschung, unter den Bedingungen der Digitalisierung. Jedenfalls hat das die Internet-Enquete so betrachtet und sich in diesem Zusammenhang dann auch mit den Rahmenbedingungen beschäftigt, dabei eben auch durchaus die Rolle der Verlage betrachtet, insbesondere in ihrer Nachhaltigkeit als Dienstleister für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Veröffentlichung und in der Diskussion dieser Ergebnisse.

Deshalb richtet sich meine erste Frage an Herrn Steinhauer. Wir haben jetzt mehrfach gehört, dass die grundständig finanzierte Forschung der Hochschulen ausgenommen sein soll. Nun wissen wir, welche Aufgaben Hochschulen haben, und vor diesem Hintergrund stellt sich mir nach dem Grundgesetz die Frage, ob es nicht sein könnte, dass dann die Hochschulen durchaus von sich behaupten könnten, im Verhältnis zu anderen Institutionen oder Einrichtungen benachteiligt zu sein in der Ausübung bzw. in der Erfüllung dieser Aufgaben. Vor dem Hintergrund auch der vorhin erwähnten Geistes- und Sozialwissenschaften stellt sich mir die Frage, nicht nur, dass die natürlich auch unter Umständen davon profitieren könnten, Open Access nutzen zu können, sondern welches Verhältnis würde sich sozusagen für die Geistes- und Sozialwissenschaften im Vergleich zu anderen Disziplinen ergeben? Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es auch um die Wahrnehmung der Ergebnisse, um die Diskussion der Ergebnisse geht und um die Stellung der Geisteswissenschaften in der Gesellschaft wie auch zu anderen Wissenschaftsdisziplinen. Könnte es nicht auch sein, dass man feststellen muss: Würde man diese ausnehmen – insbesondere grundständig finanzierte Hochschulen, es gibt auch Geisteswissenschaften an den anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen –, dass sie dann bestimmte Methoden gar nicht mehr ausreichend praktizieren könnten, beispielsweise interdisziplinäre und transdisziplinäre Forschung? Das wäre die eine Frage.

Die zweite Frage. Wir haben auch schon gehört, der Gesetzentwurf sieht vor, dass Autorinnen und Autoren nur eine Manuskriptversion zweitnutzen dürfen und die Verlagsversion sozusagen verschlossen bleibt. Wenn man aber meine Eingangsbemerkungen in Rechnung stellt, was bedeutet das eigentlich für wissenschaftliches Arbeiten, für Forschen vor dem Hintergrund, dass ganz andere Diskussionsräume geöffnet würden, wenn man nicht auf diese Zweitvariante angewiesen wäre?

Agnes Krumwiede (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch ich möchte mich bedanken für Ihre Stellungnahmen. Ich beziehe mich jetzt mit meinen Fragen auf den Bereich der verwaisten Werke und ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Staats und an Frau Professor Beger.

Die EU-Richtlinie besagt, dass die Mitgliedstaaten selbst festlegen sollen, wie die angemessene Vergütung erfolgen soll, also wie die Umstände gestaltet sein sollen und auch zu welchem Zeitpunkt diese Zahlung zu erfolgen hat. Unserer Ansicht nach legt die Bundesregierung hier aber überhaupt nichts fest, sondern schiebt die ganze Verantwortung ab auf die nutzenden Institutionen, denn die müssen, es ist auch schon angekommen, auch schon die Kritik meinerseits, wenn es nach dem vorliegenden Gesetzentwurf geht, zeitlich unbefristet die Kosten für eine mögliche Ausschüttung an die Urheberinnen, die möglicherweise auftreten, zurückstellen, einkalkulieren und gegebenenfalls ausschütten. Das bedeutet nicht nur so einen unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand, sondern es ist auch ein bisschen so die Quadratur des Kreises, weil die EU-Richtlinie auch ganz klar sagt, dass die gesetzlich zulässige Nutzung nur erfolgen darf, wenn sie im Interesse des Gemeinwohles erfolgt, und nicht zu kommerziellen Zwecken.

Daher zuerst meine Frage an Herrn Dr. Staats: Was halten Sie von dem Vorschlag, der auch in unserem Grünen-Antrag vorgesehen ist, wenn eine von den Verwertungsgesellschaften gemeinsam verwaltete Zentralstelle für die Verwaltung und auch für die Zurückstellung der nicht vermittelbaren Einnahmen zuständig ist, analog zur Zentralstelle Bibliothekstantiemen?

Und dann weiter eine Frage an Frau Beger: Was halten Sie von den im Gesetzentwurf vorgesehenen zeitlich unbefristeten Kosten, die gegebenenfalls anfallen? Wäre es nicht vielleicht besser, dass man sich auf einen befristeten Anspruch dieser angemessenen Vergütung nach der Veröffentlichung der Werke einigt? Vielen Dank.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Wir kommen nun, nachdem ich keine weiteren Wortmeldungen in der ersten Fragerunde erkennen kann, zur Beantwortungsrunde. Ich darf Ihnen, Herr Dr. Steinhauer, zur Beantwortung der beiden Fragen von Frau Kollegin Dr. Sitte Gelegenheit geben. Sie haben das Wort.

SV Dr. jur. Eric Steinhauer: Vielen Dank. Wenn man die Hochschulforschung ausnimmt, hat das Konsequenzen für ganz bestimmte Fachgruppen, die vor allen Dingen an den Hochschulen existieren. Das sind dann insbesondere die Geistes- und Sozialwissenschaften. Und wenn man im Gesetzentwurf auch die berechtigte Erwartung formuliert, dass mit Steuermitteln finanzierte Ergebnisse auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen sollen, dann ist es sehr misslich, wenn gerade diese Wissenschaften in hohem Maße ausgeschlossen wären, weil gerade die Ergebnisse von politikwissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher, kulturwissenschaftlicher, historischer Forschung, ich will jetzt nicht sagen, dass das besseres Feuilleton ist, das wäre jetzt abschätzig formuliert, aber es ist anschlussfähig. Jemand, der ein gutes Feuilleton lesen kann, der kann auch diese Dinge gut lesen. Und in geisteswissenschaftlichen Verlagen, nur so als Anekdote am Rande, ich habe bei Metzler an einem seriösen Handbuch mitgewirkt, da wurde uns vom Stil her gesagt: „Schreiben Sie es so wie für einen gebildeten Zeit-Leser, so soll das verständlich sein!“ Das zeigt so ein bisschen, wie auch in der Art gearbeitet und formuliert wird, und das sind gerade Dinge, die man der Gesellschaft vorenthalten würde. Das wäre wirklich an dem Punkt sehr schade. Sie sprachen die Aufgaben der Hochschulen an. Wenn wir in die Hochschulgesetze reingucken, steht immer auch etwas von Wissenstransfer drin. Das wäre gerade etwas, wo das ein Wissenstransfer auch für Herrn und Frau Jedermann wäre, und nicht nur für sehr wissenschaftlich gebildete Leute. Und deswegen finde ich das sehr wichtig, dass die auch mit einbezogen werden. Interessant wären dann auch so gewisse Abgrenzungsdinge. Jetzt stellen Sie sich einmal vor, jemand von einem Max-Planck-Institut reist als

Lehrbeauftragter durch die Lande. Der dürfte jetzt seine Publikationen, z. B. im Zweitveröffentlichungsrecht, zur Verfügung stellen, und könnte das in seiner Lehre wunderbar einsetzen, während jetzt ein Hochschullehrer an einer Hochschule seine Zweitpublikation vielleicht wegschließen müsste, wenn er an einer anderen Hochschule als Hochschullehrer tätig ist, wo möglicherweise kein elektronischer Zugang zu seinen Publikationen besteht. Da merkt man schon, da kommen ganz merkwürdige Abgrenzungen hinein, die auch nicht sachgerecht, sondern sehr merkwürdig sind, je nachdem welche Rollen die einzelnen haben. Was man auch noch sehen muss ist die Sichtbarkeit zwischen den einzelnen Disziplinen. Gerade das Gespräch zwischen verschiedenen Fachdisziplinen ist für die Kulturwissenschaften sehr prägend. Die sind eben nicht mehr nur Germanistik, Anglistik, Geschichte, sondern haben irgendeine Fragestellung, die sie quer durch alle Disziplinen betrachten. Und das ist besonders befruchtend für diese Wissenschaften, wenn sie eben auch sehr einfach über das Netz Gruppierungen von Themen, Gruppierungen von Informationen vornehmen können, die sonst in den Silos der einzelnen Fachcommunitys verschwinden. Deswegen ist dadurch gerade eine große Förderung dieser Wissenschaften zu erwarten. Dann ist auch noch ein weiterer Aspekt ganz wichtig: Wenn ich mir die Technikwissenschaften angucke, rein naturwissenschaftliche Dinge, da sind auch immer ethische Fragestellungen. Geisteswissenschaften sind nicht ohne Bezug zu den Naturwissenschaften. Und es ist vielleicht auch durchaus spannend für einen Physiker, der ansonsten seine physikalischen Fachzeitschriften liest, auch einmal solche philosophischen oder politischen Dinge zur Kenntnis zu nehmen. Die könnte er wesentlich leichter zur Kenntnis nehmen, wenn eben im Internet diese Dinge frei zugänglich sind. Also auch die Kommunikation zwischen einzelnen Wissenschaften. Ich sehe unter dem Strich da eigentlich sehr große Vorteile, die, und das möchte ich noch einmal betonen, die Erstpublikation, die auf die Fachcommunity gerichtet ist und die natürlich auch wichtig bleibt, nicht ersetzen. Das sind zusätzliche Funktionen, die die normale Erstpublikation in der Form gar nicht leisten kann. Deswegen eigentlich die Stimulation auch für Gesellschaft und interdisziplinäres Arbeiten. Sie haben auch noch auf die Manuskriptversion hingewiesen. Ich finde es nicht gut, wenn wir eine unterschiedliche Fassung haben. Das hat etwas mit Zitierfähigkeit zu tun. Jetzt könnte man sagen, das ist gewollt, die sollen bitte alle das Original zitieren. Das ist ein schöner Wunsch. Die werden das zitieren, was da ist und was bequem ist. Das

heißt, letzten Endes sind wahrscheinlich die Rezeptionschancen der Zweitpublikation als Zweitpublikation wesentlich größer, und das schneidet eigentlich ins Fleisch der Verlage. Ich habe persönlich auch die Erfahrung mit Verlagen gemacht, die Zweitpublikationen gestatten, die darauf bestanden haben, bitte verwende die Originalversion. Die haben mir sogar Original-PDFs zur Verfügung gestellt, weil die gerade diese beiden Versionen gar nicht wollten. Insofern ist diese Pauschalität etwas merkwürdig. Und jetzt spiegele ich das einmal an den Regierungsentwurf. Wenn der jetzt so Gesetz würde, dann hätten wir eine sehr groteske Situation. Nehmen wir einen Historiker in der Max-Planck-Gesellschaft, der würde dann im Rahmen von Abs. 4 seine Zweitpublikation machen, bitte in der Manuskriptfassung. Jetzt haben wir einen Historiker an einer Hochschule, der in einem Verlag publiziert hat, wo ihm kein explizierter Vertrag vorgelegt worden ist, der nach einem Jahr nach § 38 Abs. 1 die Zweitpublikation vornimmt und im Gegenschluss, weil da nichts zum Layout gesagt ist, natürlich in der Originalversion. Das ist doch etwas grotesk. Deswegen sollte man das auch wirklich vereinheitlichen.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Steinhauer. Ich komme damit zu Ihnen, Herr Dr. Staats. Wenn ich es richtig mitgeschrieben habe, geht eine Frage von Frau Kollegin Krumwiede an Sie und ich bitte Sie, darauf einzugehen.

SV Dr. Robert Staats: Vielen Dank. Sie hatten nach dem Vergütungsanspruch für die Nutzung von verwaisten Werken gefragt. Ich teile Ihre Bedenken, dass der Vergütungsanspruch so, wie er jetzt im Regierungsentwurf vorgesehen ist, problematisch ist, weil unklar ist, in welcher Höhe eine Vergütung zu zahlen ist und weil er nicht verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet ist. Und ich bezweifle, ich sagte es im Eingangsstatement schon, dass ein einzelner aufgetauchter Rechteinhaber dann selber diesen Vergütungsanspruch geltend machen kann. Insofern haben wir uns immer für eine Verwertungsgesellschaftspflicht dieses Vergütungsanspruchs ausgesprochen. Wenn das der Fall wäre, dann könnte man in der Tat sehen, wie man es über die Verwertungsgesellschaften organisiert. Ich denke, dann wäre es möglich, die Höhe der Vergütung mit den Nutzern, mit den privilegierten Einrichtungen auszuhandeln, einen entsprechenden Tarif aufzustellen, auch die praktische Abwicklung mit Rückstellungen oder dergleichen wäre über die

Verwertungsgesellschaften möglich. Ob das dann in einer Zentralstelle passiert, das ist etwas, das müsste man sich überlegen. Sie haben die ZBT angesprochen, die Zentralstelle Bibliothekstantieme, in der sich in der Tat fast alle Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen haben, die die Bibliothekstantieme kassieren. Etwas Vergleichbares wäre durchaus denkbar, ich glaube aber nur, wenn es sich um einen verwertungsgesellschaftspflichtigen Anspruch handelt. Wenn er nicht verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet ist, dann wird es nur in Einzelfällen dazu kommen, dass ein aufgetauchter Rechteinhaber diesen Anspruch dann einer einzelnen Verwertungsgesellschaft vielleicht noch einräumt, wenn die das überhaupt macht, wenn überhaupt eine solche Rechtswahrnehmung in ihrem Wahrnehmungsvertrag vorgesehen ist. Wenn, dann müsste man es über eine Verwertungsgesellschaftspflicht machen.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Staats. Herr Dr. Sprang, eine Frage vom Kollegen Heveling habe ich bei Ihnen notiert.

SV Dr. Christian Sprang: Er fragt nach den verfassungs- und europarechtlichen Bedenken, die wir gegen die Regelung haben. Da nenne ich drei, beginnend mit dem Art. 3 Grundgesetz, der in zweifacher Hinsicht hier fraglich ist. Ist die Regelung mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar? Schauen wir zunächst einmal auf die Seite der Urheber. Da, glaube ich, brauchen wir gar nicht so weit zu gehen, zu sagen: Müssen nicht die universitären Forscher mit den in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen gleichgestellt werden? Sondern man könnte viel grundsätzlicher fragen: Wenn das wirklich ein Recht ist und sein soll, was da ein Urheber bekommt, warum bekommt das dann überhaupt nur jemand, der staatlich gefördert oder finanziert ist? Dem geht es schon besser als meinetwegen dem Privatgelehrten. Wenn es ein Recht ist, kann man doch nicht eine Differenzierung vornehmen nach dem Umstand, dass die einen noch staatlich zusätzlich gefördert sind, und die kriegen deswegen das Recht, und der, der es nicht ist, kriegt es nicht. Das kann nicht sein! Das zeigt aber auch, wo der Kern des Gesetzentwurfes ist. Wir sprechen nämlich nicht von einem Recht, sondern eigentlich ist eine Pflicht gemeint und eine Einschränkung des Rechts. Zu einem Recht gehört nämlich, wenn mir ein Eigentum gehört, kann ich es auch verschenken oder vermieten und wie immer frei entscheiden, ohne dabei eingeschränkt zu sein. Hier, mit dieser Unabdingbarkeit des

Rechts, kann ich aber etwas, was ich vielleicht unbedingt machen möchte als Autor, nämlich unbefristete Rechte an einen Verlag geben, gerade nicht mehr tun. Das führt zu unserem zweiten Einwand, Herr Heveling, nämlich dass wir sagen: Eigentlich ist das eine Schrankenbestimmung. Das heißt, das Urheberrecht wird durch diese Unabdingbarkeit beschränkt. Es geht nicht um die Änderung eines Rechts, sondern es geht um die Beschränkung des normalen Rechts, zu sagen, kann ich das einräumen oder kann ich das nicht. Und das kann man eben nicht mehr, und damit sind wir bei dem zweiten Problem. Das ist die Frage, es gibt eben in der EU-Inforichtlinie einen Numerus clausus von Urheberrechtsschranken, d. h. die Mitgliedsstaaten dürfen die dort aufgeführten 21 Schranken in ihren Urheberrechtsgesetzen umsetzen, aber keine weiteren. Und diese Schranke hier fehlt, so dass man sich auch europarechtlich fragen muss, ob der Entwurf der Bundesregierung so hält. Zurück zum Art. 3, da haben wir auch noch ein Problem, dass die Verlage betrifft, nämlich die negative Inländerdiskriminierung. Die Regelung, wie sie hier getroffen wird, ist eine urhebervertragsrechtliche, und das haben wir alles schon durchdekliniert, als wir das Urhebervertragsrecht seinerzeit mit den §§ 32 ff. hatten, in der großen Reform 2002. Da hat schon selbst Professor Hilty vom Max-Planck-Institut in einer Untersuchung festgestellt, dass diese urhebervertragsrechtlichen Regelungen eben nicht alle Verwerter in gleicher Weise betreffen, sondern dass sie nur diejenigen betreffen, die eben auch unter deutschem Urheberrecht ihre Verträge schließen. Und genauso ist es hier auch. Das heißt: Das Zweitveröffentlichungsrecht, was hier geplant ist, wird sich von vornherein nur bei Verlagen auswirken, die ihre Verträge unter deutschem Urheberrecht abschließen, nicht aber bei den angeblich so schrecklichen Großverlagen, bei denen jeder, wie Herr Montag es besang, so furchtbar wie ein kleiner Wurm davorsteht. Die werden gerade nicht von dem Zweitveröffentlichungsrecht erfasst, sondern die deutschsprachig publizierenden Verlage.

Und jetzt kommt es dann zu dem Effekt in der Praxis. Es wird von Bibliotheken heute mit recht gemessen: Wie begehrt ist eigentlich eine Zeitschrift, für die ich bezahlt habe? Und man guckt, man hat Datenbanken der Subskriptionszeitschriften: Wie oft wird darauf zugegriffen? Wenn jetzt ein Teil der Zugriffe auf deutschsprachige Zeitschriften nicht mehr auf der Subskriptionsdatenbank erfolgt, sondern auf die Zweitveröffentlichungsrepositoriumsdatenbank, dann sieht der Bibliothekar das ist

nicht so stark, mit der Nutzung. Ich habe auch nicht so viel Geld, da will ich gerade diese Zeitung abbestellen. Und damit tritt diese negative Inländerdiskriminierung auf der Verlagebene ein.

Das Dritte, wo wir verfassungsrechtliche Bedenken haben, ist eben Art. 14, Art. 12 – Grundrechte, die nach Bundesverfassungsgericht auch den Verlagen zustehen. Es ist nicht so, dass das, was hier genutzt wird, nur eine Leistung des Autors ist. Ich habe da in unserer Stellungnahme gesagt, das ist dieselbe Argumentation, könnte man auch sagen, wenn ich mit dem Bus fahre, da kann ich sagen, das war viel teurer, da die Straßen zu bauen, und diese ganze Verkehrsleitung zu machen, na die Leistung von der Busgesellschaft, dass sie den Bus gekauft hat und den Fahrer dafür bestellt, da wollen wir mal Schwarzfahren. Das fällt dann weg. So ein bisschen sieht es die Allianz. Nein, die Leistung der Verlage, die hier genutzt wird, ist ganz entscheidend! Natürlich hat die öffentliche Hand die Forschung bezahlt, mag sein, dass der Reviewer das in seiner Dienstzeit gemacht hat und dafür kein Honorar bekommen hat. Aber wie ich schon am Beispiel der Zeitschrift „Angewandte Chemie“ gezeigt habe: Der Verlag hat hier 22 promovierte Chemiker und 5 Assistenten in der Redaktion sitzen, die nicht etwa für das Nichtstun bezahlt werden, sondern weil sie eben diese Selektionsfunktion, die Veredlungsfunktion, die Zugänglichmachensfunktion ausüben. Und genau diese Leistungen will die wissenschaftliche Community auch haben, sonst würde es die Verlage auch gar nicht geben. Und auch die Autoren wollen diese Leistungen in Anspruch nehmen. Und jetzt soll genau diese Leistung umsonst weggenommen werden! Es soll die Verlagsleistung enteignet werden! Noch schlimmer wäre es, Herr Steinhauer, wenn man auch noch die formatierte Verlagsversion nähme. Ich räume Ihnen ein, es wäre viel schöner, wenn die Wissenschaft nur eine Version hätte. Es führt zu einem Versionenfriedhof, wenn wir zwei haben. Aber dann, bitte schön, soll Herr Kronthaler das lizensieren und die Verlage machen es dann auch gerne. Es scheitert nicht daran, dass die Verlage es nicht machen wollen, sondern es scheitert daran, dass nicht gezahlt werden soll für die Zweitveröffentlichung und gleichzeitig die Leistung der Verlage aber genutzt werden soll, weil es ohne die nicht geht. Genau so, wie man ohne Busfahrer und ohne Bus auch nicht durch die Stadt fahren kann. Da reichen die Straßen und die Ampeln eben nicht aus. Und darin liegt, wie gesagt, auch noch ein Bedenken, was wir haben bei der Regelung hinsichtlich Art. 14, Art. 12.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herzlichen Dank, Herr Dr. Sprang. Jetzt kommen wir zu Ihnen, Herr Dr. Kronthaler. Ich habe drei Fragen, eine vom Kollegen Röspel und zwei vom Kollegen Kretschmer. Wie Sie sich die Fragen aussuchen, bleibt Ihnen überlassen, wäre nur schön, wenn Sie sie beantworten würden.

SV Dr. Ludwig Kronthaler: Vielen Dank. Ich kann die Frage von Herrn Röspel zunächst relativ einfach beantworten. Ja, die Stellungnahmen der Allianz sind einstimmige Stellungnahmen, alle Organisationen, Hochschulen, außeruniversitäre Akademien, Forschungsförderer haben diese unterzeichnet. Sie wünschen sich ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht, und zwar dann, wenn die Forschung jeweils mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln finanziert worden ist. Und da ist die Abgrenzung zu privaten Mitteln relativ leicht. An der Stelle gibt es keine Probleme. Probleme gibt es nur, wenn man öffentliche Mittel untereinander abgrenzen wollte. Und sie wünschen sich dieses Zweitverwertungsrecht mit Karenzfristen von sechs und zwölf Monaten. Warum? Weil wir zwar auch als Allianz lieber den Golden Open Access hätten, wir aber sehen, dass es derzeit nicht ausreichend akzeptable Angebote gibt. Das Ganze wird ein langer, steiniger und auch teurer Weg werden, und deswegen braucht man diesen grünen Weg als Zwischenschritt, um zum goldenen Weg tatsächlich zu kommen. Ich sage gleich auch noch etwas zu den Hybridlösungen.

Zweiter Punkt, die Frage von Herrn Kretschmer. Ja, es haben die von Herrn Sprang auch schon erwähnten Verhandlungen mit den Verlagen stattgefunden. Über ein Jahr haben wir miteinander gesprochen. Ich bin da als Newcomer gewissermaßen im Club der Allianz-Generalsekretäre wirklich völlig offen hingegangen – vielleicht können Sie sagen, „naiv“ hingegangen – und wollte einfach mal verstehen, wie denn da auch die Geschäftsinteressen der Verlage sind. Was passiert denn mit der Erstveröffentlichung? Warum könnte die Zweitveröffentlichung also tatsächlich das Geschäftsmodell, das Subskriptionsmodell zerstören? Ich muss gestehen: Ich habe nichts gelernt, was in diese Richtung gehen könnte! Ich habe im Gegenteil gelernt, dass die Umsätze, die nach der Auslieferung der Zeitschrift erfolgen, irgendwo gen null tendieren. Das heißt also, ein nachträglicher Umsatz entsteht da nicht mehr, und das es zweitens dann nur noch die Kannibalisierung sein könnte. Also muss man

befürchten, dass durch massenhafte Zweitveröffentlichungen die Erstveröffentlichungen möglicherweise gefährdet werden. Und zu diesem Modell ist, habe ich vorhin erwähnt, keine Evidenz aufgetaucht. Wir haben uns über genau dieselbe Situation in den Vereinigten Staaten unterhalten, die NRH-Policy, seit 2008 Zweitveröffentlichungen möglichst zu fördern und fordern, und die Verlage dort haben nicht nachweisen können, dass die Zweitveröffentlichung die Erstveröffentlichung in irgendeiner Art und Weise negativ beeinflussen würde. In eine ähnliche Richtung geht die PEER-Untersuchung, die im Gegenteil vielleicht sogar nahelegt, dass eine Zweitveröffentlichung mit Angabe der Quelle der Erstveröffentlichung die Erstveröffentlichung noch attraktiver oder die Quelle attraktiver machen könnte. Es ist für mich auch keine Gefahr evident geworden, dass man dieses Subskriptionsmodell damit zerstören würde, weil das auch nicht im Interesse der Wissenschaftsorganisationen sein kann. Wir haben umgekehrt gefragt: Wie könnten denn Geschäftsmodelle aussehen, um dieses Zweitveröffentlichungsrecht durch zusätzliche Leistungen, die Verlage dann vielleicht auch erbringen könnten, attraktiv zu machen? Da ist aber dann nichts gekommen. Ich will auch dem Eindruck entgegentreten, dass die Wissenschaftsorganisationen hemmungslose Schmarotzer seien und hier Dienstleistungen umsonst abgreifen wollten! Ich komme auf die von Ihnen mehrfach zitierte Zeitschrift „Angewandte Chemie“ des WILEY-Verlages. In einem Zeitraum, in dem die Lebenshaltungskosten sich verdoppelt haben, sind die Preise dieser Zeitschrift um ein Zehnfaches angestiegen – also verdoppelt gegenüber verzehnfacht. Und die Umsatzrendite von WILEY ist jetzt nicht so, dass man irgendwie Sorgen haben müsste, dass der Verlag eingeht. WILEY, Springer, Elsevier rangieren in den Umsatzrenditen zwischen 25 und 38 Prozent. Wer kriegt so etwas schon hin? So ganz schlecht kann es nicht sein! Auch die Entwicklung der Bibliotheksetats liegt nichts dergleichen nahe, dass die Wissenschaftsorganisationen sparen wollten. Von 2003 bis 2011 sind die Wissenschaftsetats für die traditionellen Dienstleistungen um 38 Prozent angestiegen, für die elektronischen Angebote um immerhin 325 Prozent. Also „nichts bezahlen wollen für Dienstleistungen der Verlage“, mit Verlaub, sieht anders aus! Dann war Ihre Frage aber auch: Wie könnte man denn den Weg zu Gold Open Access begleiten? Das ist genau unsere Vorstellung, dass dieses gesetzliche Zweitverwertungsrecht der richtige Weg wäre, die Incentives richtig zu setzen, um überall zu vernünftigen Gold-Open-Access-Angeboten zu kommen. Was sicherlich

kein Weg ist, ist das von Herrn Sprang angesprochene Hybridmodell. Das Hybridmodell würde ich eher als Falle für die Wissenschaft ansehen. Aus zweierlei Gründen: Weil da ziemlich einfach ist, dass das ein tolles Geschäftsmodell für die Verlage werden kann, die für die Subskription ihre normalen Lizenzgebühren bekommen – Auslieferung – und gleichzeitig für dieselbe Leistung – einen Artikel aus dieser Zeitschrift oder mehrere freizuschalten gewissermaßen – noch einmal eine weitere Vergütung bekommen würden. Wenn wir nur über die Article Processing Charges reden, da reden wir von 30 Euro, darüber kann man reden. Aber nicht ein Preis dann möglicherweise, der dem freien Markt, den es hier nicht gibt, wegen der marktbeherrschenden oder der übermächtigen Stellung der Verlage ... dass man dies so überlässt ...

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ich möchte kurz darauf hinweisen, dass Sie bereits deutlich über der Zeit des Eingangsstatements sind. Das soll Ihnen nicht die Chance nehmen, die Frage intensiv zu beantworten. Als derjenige, der die Sitzung leitet, muss ich jedoch darauf hinzuweisen, weil auch noch die Kollegen, die nach Ihnen kommen, die Fragen beantworten möchten.

SV Dr. Ludwig Kronthaler: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für die freundliche Ermahnung. Dann schließe ich aber doch die Frage nochmal ab. Herr Kretschmer, wir waren in den Verhandlungen schon viel weiter. Wir waren auch weiter als jetzt dieser Gesetzentwurf. Und ich war dann doch enttäuscht, dass in dem Augenblick, wo man eigentlich den Sack zumachen wollte, dann plötzlich das Interesse abgebrochen ist und die Verlage ganz offensichtlich in einem streitigen Gesetzgebungsverfahren bessere Chancen sehen. Jetzt ist leider Herr Spindler nicht da, ansonsten hätte er sicherlich auch zu den Anmerkungen von Herrn Sprang etwas gesagt. Ich könnte aber auch etwas dazu anmerken, sage jetzt aber nichts mehr.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herzlichen Dank, Herr Dr. Kronthaler. Ich darf nun Herrn Dr. Hogrefe das Wort geben. Ich habe eine Frage vom Herrn Kollegen Heveling bei Ihnen gesehen. Vielleicht können Sie sie beantworten.

SV Dr. G.-Jürgen Hogrefe: Ich werde das versuchen und ich werde auch versuchen, andere Dinge, die mir jetzt auf der Zunge lägen, auch nachdem Herr Kronthaler

gerade etwas gesagt hat, was einfach so nicht stehenbleiben kann, da irgendwie reinzuverstecken in dieser Antwort.

Zunächst erstmal zu der Frage. Ich bin gefragt worden: Gibt es keine vernünftigen Open-Access-Modelle, die funktionieren? Natürlich gibt es das! Es gibt vernünftige Open-Access-Modelle, die funktionieren. Leider noch nicht so sehr hier bei uns in Deutschland. Das sind vor allen Dingen eben diese viel zitierten internationalen großen Verlage. Es gibt auch neue Verlagsgründungen, Public Library of Science ist da ein Paradebeispiel, was immer wieder genannt wird. Die funktionieren eben immer überall dort, wo Geld zur Verfügung steht. Das ist auch nicht in allen Wissenschaftsbereichen der Fall. Das ist eher in den Naturwissenschaften so, bei Geisteswissenschaften ist das viel weniger der Fall, wo eben auch die Forschungsförderung in solcher Weise nicht da ist und auch keine anderen Geldgeber vorhanden sind. Also überall dort, wo das Geld für solchen funktionierenden nachhaltigen Open Access – also Golden Road ist immer gemeint – da ist, funktioniert das. Es ist ein großer Nachteil, dass die DFG oder auch die Max-Planck-Gesellschaft sich bisher da sehr gesperrt haben und dass keine solchen Mittel zur Verfügung stehen. Es ist auch ein großer Nachteil, dass dieses Hybridmodell so nachteilig gesehen wird. Sie müssen sich das so vorstellen: Es gibt in allen Fachbereichen die etablierten Zeitschriften. Wenn sie aus Deutschland heraus gemacht werden in deutsch oder meistens heutzutage auch in englisch, was übrigens natürlich von vornherein ein Standortnachteil ist. Es ist sehr viel kostspieliger, von Deutschland aus englische Zeitschriften zu machen. Und es gibt keinen unendlichen Fundus an Autoren oder an Herausgebern, die bereit wären, jetzt die Herausgeberschaft von solchen Zeitschriften zu machen oder eben Manuskripte zu schreiben. Insofern ist es eine Illusion, neben der bestehenden Zeitschriftenwelt eine Parallelwelt genauso Open Access aufbauen zu wollen, mit neuen Zeitschriften, die rein Open Access publizieren. Deswegen ist man auf dieses Hybridmodell gekommen, dass man gesagt hat, der ganze Prozess des Peer Reviewing und der Manuskriptbearbeitung usw. ist gleich bis zu einem bestimmten Punkt, wo man den Autor dann fragt, nachdem das Manuskript angenommen worden ist, auch sehr wichtig: Möchtest du es Open Access publizieren, ja oder nein? Wenn ja, ist ein bestimmter Betrag fällig. Wie hoch der Betrag ist, hängt sehr davon ab, wie die jeweilige Situation der Zeitschrift ist, d. h. wenn eine Zeitschrift 90 Prozent

Ablehnungsquote hat, ist es klar, dass diese 90 Prozent, die auch den Apparat belastet haben, irgendwie mitfinanziert werden, etwas anderes sind, als wenn nur 50 oder 10 Prozent Ablehnung da sind. Wenn der Autor bereit ist, den Beitrag zu bezahlen, diese Article Processing Charges, die eben angesprochen worden sind, dann wird ein solcher Beitrag in der Zeitschrift Open Access gleich von vornherein als Erstveröffentlichung publiziert. Und da muss ich Sie korrigieren, Herr Kronthaler, da sind Sie völlig falsch informiert: Eine Article Processing Charge von 30 Dollar gibt es auf der ganzen Welt nicht! Die Processing Charges liegen irgendwo zwischen 1.000 und 3.000 Dollar pro Artikel. Das scheint sehr viel zu sein, aber da könnte man im Detail auch einmal darauf eingehen, wo das herkommt. Es muss der ganze Prozess damit finanziert werden.

Ich wollte noch einen anderen Aspekt, der hier genannt worden ist, ansprechen: Es wird immer wieder von diesen 6 Monaten, 12 Monaten oder 36 Monaten gesagt, das würde eben reichen und das sei richtig. Da wird ganz offensichtlich nicht gefragt: Was möchte die Wissenschaft? Die würde nämlich null Monate Karenzfrist wollen. Es ist völlig „uninternetig“ und anachronistisch, da irgendeine Zeitbremse und einen Zeitverzug einzusetzen – im heutigen Zeitalter völlig absurd! Es geht nicht darum, was möchte die Wissenschaft in dem Fall, sondern es schwingen sich da einige zu Verlagsexperten auf, das muss ich jetzt einfach mal so sagen, die keine Informationen über Verlagsinterna haben, und sagen dann einfach: „Das muss dem Verlag reichen!“ Dahinter steht ganz offensichtlich die Ansicht, Verlage verdienen sowieso schon viel zu viel Geld, und wenn das dann ein bisschen weniger ist, dann ist es auch noch gut. Da kann ich einfach sagen: Das ist nicht der Fall! Es ist so, dass gerade die deutschen Wissenschaftsverlage – und wir reden nur über die deutschen Wissenschaftsverlage, die internationalen Großverlage, wie es immer so schön gesagt wird, die lachen sich ins Fäustchen über ein Zweitverwertungsrecht, weil nämlich nur die deutsche Konkurrenz dadurch geschädigt ist und sicher auch Zeitschriften dann dadurch verschwinden werden – durchaus nicht in einer solchen Situation sind, dass da unendlich viel Geld verdient wird, so dass man da ruhig ein bisschen von abgeben kann.

Es geht ganz konkret, und da wird immer wieder drum herum geredet, darum, dass man Geld sparen möchte. Herr Kronthaler hat es ganz deutlich gesagt. Es gibt eben

diese Landschaft, wie sie in anderen Ländern international vorhanden ist, wo Golden Open Access zur Selbstverständlichkeit geworden ist, hier eben noch nicht. Die Forschungsförderer haben sich dazu noch nicht durchgerungen, und man möchte sich für diese Übergangszeit, wie sie es formuliert haben, Herr Kronthaler, erst einmal das nehmen, was da ist, und nichts dafür bezahlen. Ein bisschen abwarten, 12 Monate, wie gesagt, um vielleicht das Allerschlimmste zu verhindern. Aber ich kann nur aus Verlagssicht sagen, dass das eben auf die Art und Weise nicht passieren wird.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Aus Sicht des Vorsitzenden muss ich sagen, dass auch Sie Ihre Zeit jetzt, genau wie Ihr Vorredner, um diesen fast gleichen Anteil überschritten haben, bezüglich des Eingangsstatements. Wenn Sie vielleicht noch einmal...

SV Dr. G.-Jürgen Hogrefe: Ich war ja auch beim Eingangsstatement zu kurz, nicht?

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Darauf habe ich gewartet, dass mir jemand dieses Statement bringt! Jetzt hätte ich mir die Zeiten aufschreiben müssen. Aber das ist auch nur ein zurückhaltender Hinweis, ein wenig noch auf die Zeit zu achten bei der Beantwortung der Frage des Kollegen Heveling.

SV Dr. G.-Jürgen Hogrefe: Es ist auch noch darüber geredet worden, wann entstehen eigentlich Verlagsumsätze. Natürlich entstehen Verlagsumsätze zu dem Zeitpunkt, wo eine Zeitschrift verkauft wird. Das ist selbstverständlich. Aber wenn ich jetzt an die Bibliothekarsseite denke, wenn eine Zeitschrift ein Jahr später praktisch mit dem gesamten Inhalt umsonst zur Verfügung steht, dann wird man sich fragen, ob man nicht dieses eine Jahr warten kann und eventuell inzwischen benötigte Artikel über subito oder andere bewährte Systeme kriegen kann. Der Zeitpunkt, wann ein Umsatz gemacht wird, ist überhaupt kein Kriterium. Herr Kronthaler, vielleicht das auch nochmal als Erläuterung: Bei amerikanischen Verlagen ist es z. B. üblich, dass vorausbezahlt wird. Da können Sie auch nicht sagen, dann kann die Zeitschrift gleich gratis sein, weil sie vorausbezahlt wird. Es geht doch um den Effekt, den das auf die bezahlten Subskriptionen hat.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herzlichen Dank. Ich hoffe, die Frage vom Kollegen Heveling ist damit beantwortet. Das freut mich.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Jetzt freuen Sie sich, Herr Kollege Montag, dass die Chance besteht, dass Ihr Schrecken von eben vielleicht etwas relativiert werden kann, wenn Herr Professor Götting zu seiner Beantwortung, wenn ich richtig sehe, einer Frage vom Kollegen Montag kommt. Herr Professor Götting.

SV Univ.-Prof. Dr. iur. Horst-Peter Götting, LL.M.: Ich kann Ihnen versichern, dass ich jetzt dafür sorgen werde, dass wir Zeit einsparen. Ich kann nämlich ganz kurz darauf antworten. Stichwort: Zweitverwertungspflicht aufgrund eines Zweitverwertungsrechts. Im Rahmen von Berufungsverhandlungen, im Rahmen von Zielvereinbarungen werden die Universitäten einen sanfteren, manchmal vielleicht auch einen etwas härteren Druck dahingehend ausüben, dass die betreffenden Hochschullehrer von ihrem Zweitverwertungsrecht zugunsten ihrer Bibliotheken Gebrauch machen.

Zweite Bemerkung: Sie sagen, es sei gar keine Einschränkung mit diesem Recht verbunden. Aber natürlich ist es so! Da kann ich nur an das anknüpfen, was Herr Sprang schon gesagt hat. Hier wird doch eine Verfügungsbefugnis eingeschränkt. Der Urheber kann eben nicht mehr sagen: Ich räume einem Verlag das ausschließliche Nutzungsrecht ein. Und selbst, wenn er das tut, wenn er von dieser Verfügungsmöglichkeit Gebrauch macht, also Freiheit ausübt, dann lastet immer noch diese Unabdingbarkeit darauf. Das heißt, es ist doch eine Schranke. Es mag doch gute Gründe geben, warum ein Verlag aus wirtschaftlichen Gründen daran interessiert sein muss, gerade bei kleinen Verlagen, geisteswissenschaftlichen Periodika, dass eben kein Zweitverwertungsrecht eingeräumt wird, dass die Möglichkeit eines Zweitverwertungsrechts eben nicht besteht.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank für Ihre kurze, knappe Antwort auf die Frage des Kollegen Montag. Ich komme jetzt zu Frau Professor de la Durantaye mit verschiedenen Fragen des Kollegen Lischka, des Kollegen Röspel und des Kollegen Thomae. Auch Sie können natürlich entscheiden,

wie Sie die Fragen, in welcher Reihenfolge beantworten. Ich freue mich auf Ihre Antworten.

Sve Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M.: Herzlichen Dank. Ich würde die Fragen gerne in der Reihenfolge beantworten, in der sie mir gestellt wurden.

Herr Lischka, Sie haben mich zunächst gefragt, ob ich die Sorge meines Kollegen Götting teile, dass das Zweitveröffentlichungsrecht zu einer Pflicht mutieren könnte. Die vertraglichen Vereinbarungen, von denen Herr Götting spricht, sind theoretisch schon jetzt möglich. 70 Prozent der Verlage, haben wir, glaube ich, vorhin gehört, gewähren schon jetzt ein Zweitveröffentlichungsrecht. Theoretisch könnte man sich also vorstellen, dass eine Universität jetzt schon sanft oder weniger sanft Druck ausübt auf Autoren und auf Wissenschaftler wie auf Hochschulprofessoren, von dem Recht Gebrauch zu machen oder nur Verträge zu schließen mit Verlagen, die ihnen ein Zweitveröffentlichungsrecht einräumen. Dennoch teile ich die Sorge von Herrn Götting nicht. Eine solche Pflicht zu statuieren wäre sehr problematisch aus vielerlei Hinsicht, da bin ich wieder ganz bei Ihnen. Sie haben diverse grundrechtliche Normen genannt, Art. 1 und 2 Grundgesetz, Art. 14 Grundgesetz, vor allen Dingen Art. 5 Grundgesetz. Und darum glaube ich nicht, dass diese Pflicht tatsächlich Wirklichkeit werden wird. Und wenn sie das werden würde, glaube ich, würden wir mit gemeinsamer Kraft dagegen vorgehen.

Ihre zweite Frage war die Frage danach, ob die Unterscheidung zwischen universitärer und außeruniversitärer bzw. Projektförderung gegen den Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 verstößt. Herr Röspel, Ihre Frage ging in eine ähnliche Richtung, deswegen würde ich die gerne zusammen beantworten. Wenn ich zwei Gruppen ungleich behandle, dann brauche ich eine sachliche Rechtfertigung. Meines Erachtens ist eine solche hier nicht ersichtlich. Deswegen sehe ich tatsächlich Probleme im Hinblick auf Art. 3. Zum einen haben wir zwei Gruppen, die schon nicht einmal wirklich getrennt sind. Es gibt viele Direktoren von Max-Planck-Instituten, die zugleich als Professoren an öffentlichen Hochschulen arbeiten, und da müsste man sich dann fragen, wenn sie veröffentlichen: Tun sie das als Max-Planck-Direktoren, tun sie das als öffentliche Hochschullehrer? Haben sie dann unterschiedliche Rechte, je nachdem, unter welchem Hut sie sozusagen diese

Veröffentlichung tätigen? Selbst, wenn eine Trennung möglich wäre, haben wir viele – und das ist auch gewünscht – Kooperationen zwischen Wissenschaftlern an öffentlichen Hochschulen und Wissenschaftlern an außeruniversitären Institutionen. Wir haben also oftmals gleiche und gleichwertige, öffentlich finanzierte Arbeit, bei der ein gleich großes öffentliches Interesse am Zugang zu den Forschungsergebnissen besteht – und diese Arbeit würde dann rechtlich ungleich behandelt. Das ist im Hinblick auf Art. 3 tatsächlich problematisch.

Es gibt ein weiteres Differenzierungsmerkmal, darauf hat Herr Sprang vorhin schon hingewiesen, nämlich die Differenzierung nach staatlich finanzierter und nichtstaatlich finanzierter Förderung. Ich glaube, dass das ein sachlich begründeteres Kriterium ist. Da kann tatsächlich bei öffentlich finanzierter Förderung ein größeres öffentliches Interesse an der Zugänglichmachung der Forschungsergebnisse geltend gemacht werden. Tatsächlich handelt es sich bei dem Zweitveröffentlichungsrecht wirklich nicht nur um ein Recht, sondern auch um eine Einschränkung der Befugnisse des Urhebers. Das haben Sie beide auch schon gesagt. Es handelt sich aber gerade um keine Pflicht, Herr Sprang, und deswegen sehe ich auch keinen Verstoß gegen Art. 5 der InfoSoc-Richtlinie, denn die Entscheidung, ob der Professor, der Forscher, die Forscherin ihr Werk tatsächlich zweitveröffentlichen möchte, obliegt immer noch der Forscherin selbst. Wenn wir eine Pflicht hätten, eine Zweitveröffentlichungspflicht, dann würde das anders aussehen, da hätten wir auch in europarechtlicher Hinsicht große Probleme.

Herr Thomae, Sie haben mich gefragt, ob ich denke, dass für § 38 eine Übergangsregelung erforderlich ist. Ich glaube ja, und zwar sowohl für die Änderung des § 38 Abs. 1 als auch für die Änderung des § 38 Abs. 4, und im Übrigen auch für die Änderung des § 38 Abs. 3 Satz 2, für die ich in meinem Eingangsstatement plädiert habe. Bei beiden, sowohl bei der jetzt vorgesehenen Änderung des Absatzes 1 als auch bei der Hinzufügung von Absatz 4, sind grundrechtliche Fragen impliziert und es ist nicht erkennbar, nach dem Entwurf, dass das Recht nur prospektiv Wirkung entfalten soll. Deswegen halte ich eine Übergangsregelung tatsächlich für erforderlich.

Sie haben mich außerdem gefragt, ob das Zweitveröffentlichungsrecht auch gegenüber ausländischen Verlagen durchsetzbar wäre, was es also genau bedeutet, dass ich davon gesprochen habe, dass das Zweitveröffentlichungsrecht als Eingriffsnorm explizit festgeschrieben werden sollte. Die Antwort ist: Ja, das wäre es, jedenfalls unter bestimmten Voraussetzungen, und vor deutschen Gerichten könnte tatsächlich das Zweitveröffentlichungsrecht auch gegenüber ausländischen Verlagen durchgesetzt werden, wenn es sich dabei um eine Eingriffsnorm handelt. Grundsätzlich gilt das, was Herr Sprang gesagt hat: Urhebervertragsrechtliche Regelungen sind anwendbar auf Verträge, die deutschem Recht unterliegen, und ausländische Verlage werden tatsächlich ihre Verträge oftmals ihrem eigenen Recht unterstellen, werden also Rechtswahlklauseln in ihre Verträge einfügen. Und wenn dann ein Rechtsstreit vor einem deutschen Gericht landet, dann muss dieses deutsche Gericht auch grundsätzlich ausländisches Recht anwenden. Es gibt aber eine Ausnahme, und das sind Eingriffsnormen. Eingriffsnormen sind Normen, die im Allgemeininteresse erlassen wurden und nicht ausschließlich im Individualinteresse. Hier ist das Zweitveröffentlichungsrecht auch ein Recht der Urheber, aber gleichzeitig wird es erlassen, um dem Allgemeininteresse Rechnung zu tragen am Zugang zu wissenschaftlicher Forschung und deren Ergebnissen. Das ist die erste Voraussetzung, damit eine Norm als Eingriffsnorm qualifiziert werden kann. Und die zweite ist, dass die Norm internationale Geltung beanspruchen muss. Und auch diese Voraussetzung wäre hier erfüllt, denn die Konzentration der Wissenschaftsverlage bedeutet, dass wir ganz viele starke – auch das haben wir schon mehrfach gehört – ausländische Verlage haben. Beide Voraussetzungen sind hier also erfüllt, so dass es sich vermutlich bereits aus materiell-rechtlichen Gründen bei § 38 Abs. 4 um einen Eingriffsnorm handelt. Aber bei anderen urhebervertragsrechtlichen Normen ist die Geltung als Eingriffsnorm explizit gemacht worden, so bei § 32 und § 32a, bei dem § 32b bestimmt, dass diese Normen zwingend anwendbar sein müssen. Es gibt jetzt Stimmen in der Literatur, die besagen, dass alle Normen, bei denen eine Geltung nicht explizit vorgesehen ist, nicht als Eingriffsnorm behandelt werden sollten. Deswegen denke ich, dass es wichtig ist, explizit festzuschreiben, dass § 38 Abs. 4 eine Eingriffsnorm sein soll, um sicherzustellen, dass deutsche Gerichte auch dann, wenn sie einen Rechtsstreit entscheiden, bei dem ein Vertrag ausländischem Recht unterstellt ist, dem Zweitveröffentlichungsrecht zur Geltung verhelfen können.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank, Frau Professor de la Durantaye. Frau Professor Beger, zwei Fragen habe ich notiert, vom Kollegen Montag und Frau Kollegin Krumwiede. Ich darf Sie um die Beantwortung bitten.

SVe Prof. Dr. phil. Gabriele Beger: Vielen Dank. Herr Montag, wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe, fragen Sie nach, woher ich ableite, dass es hier nicht, wie in dem Gesetzestext selber, also im Normtext, nur um die Förderung außeruniversitärer Projektarbeit geht. Das ergibt sich erst aus der Begründung. Aber die Begründung wird schon im Streitfall hinzugezogen, und von daher...

(Zwischenruf Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber warum gibt es denn überhaupt einen Streit?)

SVe Prof. Dr. phil. Gabriele Beger: Also wenn Sie das hören, was wir hier an der Hälfte an Vorträgen schon gehört haben, würde ich schon von einem Streit ausgehen. Herr Hogrefe, können Sie mir versprechen, sich nicht mit mir zu streiten, wenn ich in meinem Repositorium universitäre Forschungstätigkeit, die zu gerade einmal 50 Prozent gefördert wurde, auflege, und das ist aus Ihrer Zeitschrift? Herr Montag, sind Sie mein Zeuge, dass er es nicht tut?

(Zwischenruf des SV Dr. G.-Jürgen Hogrefe: „Ich streite mich ungern mit Ihnen, aber es könnte passieren!“)

SVe Prof. Dr. phil. Gabriele Beger: Ich würde es Ihnen auch nicht übel nehmen, ich würde es sogar verstehen! Von daher halte ich es für sehr gefährlich, dass der Gesetzestext, der ja wirklich für den Verbraucher da ist, und nicht jeder Bibliotheksdirektor ist auch Jurist ... und von daher ist es sehr wichtig, dass wir auch im Gesetzestext, wenn, so etwas ganz explizit erwähnen.

Sie fragten, ob die Belletristik zur Wissenschaft gehört.

(Zwischenruf Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nein!)

Das haben Sie nicht gefragt? Schade, ich hätte es gerne beantwortet, denn ich bin in meinem ersten Beruf Juristin, und von daher weiß ich, wie man das macht.

(Zwischenruf Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Jeden Gefallen gerne, aber das habe ich Sie nicht gefragt!)

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Es hat einen großen Charme, dass ich dieses kaputte Mikrofon habe. Ich kann gar nicht so oft einschreiten, wie ich gerne möchte. Ich glaube, die vielen Möglichkeiten der Beantwortung sind doch dann besonders zielführend, wenn sie auf die Frage vom Kollegen Montag ganz direkt abzielen. Danke schön.

Sve Prof. Dr. phil. Gabriele Beger: Frau Krumwiede, Sie fragten nach einer praktikablen Lösung, es geht um die verwaisten Werke. In dem von Herrn Staats bereits erwähnten gemeinsamen Herangehen an eine Behandlung, als es noch keinen Referentenentwurf, keine Richtlinie dazu gab, wie wir die verwaisten und die vergriffenen Werke in einem sehr pragmatischen und gemeinsamen Verfahren lösen können, hatten wir genau an so ein Verfahren gedacht. Das heißt, die Unwägbarkeit, die sich vielleicht bei großen Bibliotheken und Archiven und Museen stellt, ist, dass über ganz lange Zeit – wir sprechen hier von Zeiträumen von 70 Jahren nach dem Tode, und das kann dann schon einmal in einer 100 Jahre bedeuten – ein Rechteinhaber seine Ansprüche anmelden kann. Solange ist das im Netz und darauf würde sich dann die Entschädigung berechnen. Wir haben erstens nicht die Definition, was ist eine „angemessene Vergütung“. Wir können da natürlich hilfsweise im Urhebervertragsrecht nochmal schauen, was unter „angemessen“ verstanden wird. Aber es wird hier sehr schwierig. Das heißt in der Tat: Was wir benötigen, ist eine Definition der Angemessenheit als allererstes, nach dem § 61. Das Zweite ist, dass man Erfahrungen sammeln muss, wie man Rückstellungen bilden könnte, um etwaigen Ansprüchen gerecht zu werden. Und eine dieser Möglichkeiten ist, entweder selber das Risiko zu tragen oder aber eine Verwertungsgesellschaft zu beauftragen, das wäre dann natürlich ein zweiter pragmatischer Weg.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank, Frau Professor Beger. Wir kommen jetzt zur zweiten Fragerunde. Frau Dr. Sitte.

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Kronthaler. Sie haben vorhin gesagt, man war in den Verhandlungen – also Allianz und Verlage – viel weiter, als sich das im Gesetzentwurf niederschlägt. Nun waren wir zu Teilen doch überrascht, was alles im Gesetzentwurf stand in Bezug auf das Zweitverwertungsrecht. Könnten Sie uns das einmal erklären, gerade vor dem Hintergrund, dass Gesetze das Parlament nie so verlassen, wie sie hineingehen, und da vielleicht noch Ansatzpunkte für Verbesserungen wären?

Und die zweite Frage richtet sich an Herrn Steinhauer, diesmal aus dem Bereich verwaiste und vergriffene Werke. Die europäische Richtlinie und auch der vorliegende Gesetzentwurf zu den verwaisten Werken insbesondere gibt der diligent search, also der sorgfältigen Suche, doch einen ziemlich großen Raum. Wir haben auch Listen vorliegen und dergleichen mehr. Wie bewerten Sie diese Regelungen vor dem Hintergrund von Kostenaufwand und Praktikabilität?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich auch an Herrn Dr. Kronthaler. Herr Dr. Kronthaler, ich habe die Bitte an Sie, dass Sie aus Ihrer Sachverständigensphäre eine Aussage Ihres Kollegen Herrn Dr. Sprang nochmals beleuchten und bewerten, die ich so verstanden habe: In dem Gesetzestext der Bundesregierung § 38 Abs. 4 - neu - steht drin, ich verkürze, komprimiere: Der Urheber hat das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Das steht so wortwörtlich im Gesetz. Herr Sprang sagt, das sei gar kein Recht, obwohl es so im Gesetz steht, und zwar deswegen, weil es unabdingbar ist. Jetzt wimmelt das Urheberrecht und das BGB von unabdingbaren Rechten. Ist jetzt die Auffassung des Herrn Dr. Sprang nachvollziehbar aus Ihrer Sicht? Das wollte ich gerne von Ihnen wissen.

Und Herrn Dr. Staats wollte ich gerne bitten, dass er aus seiner Sicht nochmal bewertet und verdeutlicht dieses Beispiel mit der Zeitschrift „Angewandte Chemie“ und der Aussage des Herrn Dr. Hogrefe. Ich habe das bisher so verstanden, dass insbesondere im naturwissenschaftlichen Bereich alles unglaublich schnell und hektisch läuft. Bei den Geisteswissenschaften, da sei das so ein bisschen langsamer, aber die Naturwissenschaften, die seien straight und klar. Und jetzt wird in dieser

Zeitschrift „Angewandte Chemie“ ein Beitrag veröffentlicht, und der Urheber dieses Beitrages kann ein Jahr lang das nicht zweitveröffentlichen, und nach einem Jahr nimmt er das Recht des § 38 Abs. 4 in Anspruch und veröffentlicht ohne gewerblichen Zweck. Glauben Sie, dass durch diesen Vorgang in einem nennenswerten Umfang, wie Herr Dr. Hogrefe das behauptet, Menschen oder Institutionen, die diese Zeitschrift abonnieren, auf den Bereich der angewandten Chemie ein Jahr lang warten, um dann nach einem Jahr sich erstmalig mit dem Text dieses Urhebers zu beschäftigen? Könnten Sie uns das erklären?

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Meine Frage richte ich an Herrn Professor Götting und Herrn Dr. Sprang. Es geht nochmal um die Frage der Wertung der gesetzlichen Regelungen als Schranke oder nicht. Sie, Herr Dr. Sprang, haben das als Schranke gewertet. Sie, Frau Professor de la Durantaye, haben ausgeführt, es sei eben keine Schranke, weil es nur ein Recht vermittelt. Das ist natürlich eine relativ wichtige Schaltstelle auch für die Beurteilung der europarechtlichen Frage, deswegen würde ich Sie beide bitten, zum Thema Schranke noch vertiefter Ausführungen zu machen. Danke.

Agnes Krumwiede (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen zum Umgang mit den vergriffenen Werken. Die erste Frage an Frau Beger. Ich glaube, Sie waren das vorhin, die hat anklingen lassen, dass ihr auch eine Definition fehlt, was die vergriffenen Werke betrifft. Wenn Sie denn dürften: Was würden Sie da gerne noch ergänzen wollen in dem Gesetzentwurf, was fehlt Ihnen da an der Konkretisierung?

Dann eine Frage an Herrn Staats. Im Gesetzentwurf gibt es zwar jetzt Rechtssicherheit im Umgang mit den vergriffenen Werken, die nach 1966 veröffentlicht wurden. Aber es gibt nach wie vor keine Regelung, die einer Unternutzung von Werken vorbeugt. Was halten Sie von einer Use-it-or-lose-it-Regelung im Urheberrecht, die eben eine Nutzung verbindet mit einer obligatorischen kommerziellen oder nicht kommerziellen Verbreitung? Das heißt also, dass die Werkrechte, die übertragen wurden, wenn die innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht genutzt werden, dass die dann automatisch wieder zurückfallen an die Urheberin oder an den Urheber. Vielen Dank.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Danke schön. Wir fangen jetzt wieder dem Alphabet nach an. Es wechselt immer in der Reihenfolge. Frau Professor Beger zur Frage von Frau Kollegin Krumwiede.

SVe Prof. Dr. phil. Gabriele Beger: Vielen Dank. Der Begriff „vergriffene Werke“ findet sich im Urheberrechtsgesetz bereits definiert, und zwar im Bereich des § 53 Abs. 2 Nr. 4b, und zwar „wenn ein Werk mindestens zwei Jahre nicht lieferbar ist“. Da ist immer ein schwieriger Nachweis zu führen, aber auch durch das Verzeichnis lieferbarer Bücher, auch durch andere Verzeichnisse ist es heute relativ gut und pragmatisch möglich, diesen Weg zu gehen. Rechtsanwender mögen sehr, dass Definitionen wiederkehren und sich nicht immer unter anderen Umständen noch einmal verändern. Und von daher plädiere ich dafür, genau auf diesen Paragraphen hinzuweisen.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank. Da Herr Professor Götting uns leider, wahrscheinlich wegen des Hochwassers, verlassen musste, kann die Frage des Abgeordneten Heveling jetzt durch ihn nicht beantwortet werden. Vielleicht kann das noch bilateral nachgeholt werden.

Ich komme damit zu Herrn Dr. Kronthaler, zwei Fragen von Frau Kollegin Dr. Sitte und Herrn Kollegen Montag. Ich darf Ihnen das Wort geben.

SV Dr. Ludwig Kronthaler: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ja, wir haben in den Gesprächen und Verhandlungen einen Stand erreicht, der sich vom jetzigen Gesetzentwurf vor allem dadurch unterscheidet, dass keine Differenzierung zwischen Hochschul- und außeruniversitären ... respektive keine Differenzierung ... ursprünglich hatten wir formuliert „öffentlich finanziert“, das ist jetzt geändert worden in „öffentlich gefördert“, und damit ist dann projektgeförderte Forschung gemeint, da ist die sedes materiae. Diese Differenzierung hätten wir da nicht vorgesehen. Die Vorteile, die ich mir erhofft hätte durch eine einvernehmliche Lösung, hätten vor allen Dingen darin bestanden, dass wir beiderseits noch Erklärungen dazu abgegeben hätten. Die Wissenschaftsorganisationen hätten die Erklärung abgegeben, dass sie keinen Druck auf ihre Autoren ausüben, dass also aus diesem Recht gerade keine

Pflicht wird. Und die Verlage hätten die Erklärung abgegeben, dass die bisherige Praxis der Verlage sich nicht ändert, Green Open Access zuzulassen, soweit das heute schon besteht. Das wäre beiderseits noch etwas Absicherndes gewesen. Das wäre der wesentliche Unterschied gewesen.

Zu Ihrer Frage, Herr Abgeordneter Montag: Ich sehe es so, dass durch dieses unabdingbare Zweitveröffentlichungsrecht erstmals die Augenhöhe zwischen zwei ungleichen Partnern hergestellt wird, also David und Goliath treffen sich und jetzt gibt man dem David ein Recht in die Hand, das ihm der Goliath nicht einfach aus der Hand nehmen darf. Dass das kein Recht sein soll, das kann ich in der Tat nicht verstehen, nur weil es nicht abdingbar ist. Es gibt in unserem Rechtssystem viele höchstpersönliche Rechte, die ich nicht herschenken darf, gleichwohl sind es Rechte. Wenn der Autor es nicht ausüben will, dann übt er es halt nicht aus. Insofern kann er natürlich disponieren durch rein faktisches Verhalten. Vielen Dank.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank. Ich komme nun zu Herrn Dr. Sprang zur Frage vom Kollegen Heveling.

SV Dr. Christian Sprang: Vielen Dank. Die Frage war: Ist es eine Schranke oder nicht? Ich muss jetzt sozusagen doppelt, nämlich auch für Herrn Götting sprechen, der wie ich das auch als Schranke sieht. Wie immer gilt bei Juristen: Zwei Juristen, drei Meinungen. Was ist denn eine Schranke im Sinne der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft? Wenn man der einen Meinung folgt, dann ist eine Schranke etwas, wo gesetzlich ein Zugriff auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk in irgendeiner Weise gestattet wird. In dieser engen Definition ist das hier keine Urheberrechtsschranke. Wenn man der zweiten Meinung folgt, wie Herr Götting und ich das offensichtlich tun, dann ist eine Schranke im Sinne der EU-Richtlinie immer dann gegeben, wenn der Urheber in seiner Befugnis, mit seinem Urheberrecht als Eigentumsrecht das zu tun und zu lassen, was er will, beschränkt wird. In diesem zweiten Sinne ist es eindeutig eine Schranke, denn – das hat auch Frau Durantaye eingeräumt: Es ist eben nicht mehr möglich, unbefristet ausschließliche Rechte an einen Verwertungspartner einzuräumen, selbst wenn der Autor das unbedingt möchte, weil er unbedingt in diese Zeitschrift reingehen möchte. Es sei denn, man geht zu einer ausländischen Zeitschrift, mit einem ausländischen

Gerichtsstand, da kann sowieso nichts anderes gelten, und deswegen wären auch nur die deutschen Verlage, wie gesagt, betroffen.

Jetzt muss ich mir noch einen kleinen Schlenker gestatten. Gerne hätten wir uns mit der Allianz verständigt, und hoffentlich gelingt uns das auch noch, z. B. darauf, diesen Vorrang des goldenen Open Access mit der Zweitveröffentlichungsregelung zu verbinden. Das würde uns auch gesellschaftlich und für die Wissenschaft insgesamt weiterbringen. Wenn ich meinen Eindruck hier noch vermitteln darf: Es scheitert daran, dass dann sichtbar würde, warum Open Access nicht schneller vorankommt, nämlich weil in Deutschland die Mittel nicht in dem notwendigen Maße bereitgestellt werden. Und deswegen ist diese Möglichkeit leider gescheitert. Aber vielleicht schaffen wir es noch im zweiten Anlauf.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank. Herr Dr. Staats, Sie haben zwei Fragen, einmal vom Kollegen Montag und von Frau Kollegin Krumwiede. Ich darf Sie um die Beantwortung bitten.

SV Dr. Robert Staats: Vielen Dank. Herr Montag, Ihre Frage kann ich natürlich nicht ganz einfach beantworten, weil ich kein Verleger bin und das von einem Verleger besser beurteilt werden kann als von einem Geschäftsführer einer Verwertungsgesellschaft. Aber ich glaube, man muss bei dieser Einschätzung ein bisschen vorsichtig sein. Klar, zunächst einmal glaubt man, bei einem naturwissenschaftlichen Bereich ist nach einem Jahr jede Aktualität weg. Aber soviel ich weiß ist es auch genauer untersucht worden, und hier gibt es durchaus Erkenntnisse, dass die Zugriffe auch im naturwissenschaftlichen Bereich nach einem Jahr durchaus noch signifikant da sind. Ich weiß nicht genau, in welchem Prozentsatz, aber es gibt sie noch, und insoweit ist natürlich auch danach noch ein wirtschaftliches Interesse der Verlage betroffen. Im Übrigen. Im geisteswissenschaftlichen Bereich ist es sicherlich eine relativ kurze Frist, sehen Sie wahrscheinlich auch so, und der § 38, so wie er jetzt vorgeschlagen ist, differenziert insoweit nicht zwischen dem geisteswissenschaftlichen Bereich und dem naturwissenschaftlichen Bereich.

Zu der Frage von Ihnen, Frau Krumwiede, „use it oder lose it“. Zunächst einmal gibt es bereits jetzt im Urheberrechtsgesetz die Möglichkeit des Rückrufs wegen Nichtausübung nach § 41 des Urheberrechtsgesetzes. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob eine Use-it-or-lose-it-Regelung, jedenfalls für den Bereich, über den wir hier heute sprechen, bei den vergriffenen Werken, weiterhelfen würde. Denn wenn die Rechte automatisch an den Urheber zurückfielen, dann hätte in unseren Fällen dann die Bibliothek immer noch nicht das Recht und müsste es irgendwie bekommen, also auch bei den Werken, die nach 1966 erschienen sind. Der Vorschlag, so wie er jetzt im Regierungsentwurf steht, betrifft nur die Werke, die vor 1966 erschienen sind, da gibt es die Verwertungsmöglichkeit dann über die Verwertungsgesellschaften. Bei Werken nach 1966 würde sie nicht greifen, hier müssten die Rechte eingeholt werden. Und das ist in jedem Fall schwierig, egal ob das Recht vom Urheber eingeholt werden müsste oder von dem Verlag. Insofern, glaube ich, bringt diese Überlegung in diesem Bereich nicht wirklich etwas. Worüber man vielleicht später einmal, in einigen Jahren, nachdenken kann, ist, ob man diese starre Frist 1966 ändert, aufhebt und durch eine moving wall ersetzt: „Werke, die vor 50 Jahren erschienen sind“, oder etwas Vergleichbares. Denn sonst wäre die Regelung für die vergriffenen Werke irgendwann einmal tot, weil es keine Werke mehr gäbe, auf die sie Anwendung finden würde.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Staats. Herr Dr. Steinhauer bezüglich der Frage von Frau Kollegin Sitte.

SV Dr. jur. Eric Steinhauer: Was die sorgfältige Suche anbelangt: Man sucht bei den verwaisten Werken im Grunde genommen zwei Dinge. Man müsste auf der einen Seite den Rechteinhaber feststellen – wer ist es überhaupt? – und ihn dann ausfindig machen. Ich muss ihn ansprechen können, um eventuell Rechte einzufordern. Wenn ich das nicht kann, dann greift die Regelung für diese verwaisten Werke. Ich muss eine sorgfältige Suche durchführen, und da stellt sich die Frage, wie praktikabel sind diese Regelungen und worauf bezieht sich die Suche. Schon von der europäischen Richtlinie, Erwägungsgrund 13 her gesehen, kann ich mich nicht nur, sagen wir einmal, auf ein Buch, auf den Buchautor beschränken, sondern ich muss auch wirklich die eingebetteten oder die enthaltenen Werke darin auch noch separat betrachten. Es können Abbildungen sein, es können fremde Textauszüge sein, die

jenseits des Zitatrechts usw. liegen. Ich muss also erst einmal dieses Buch durchgucken, sind da noch eventuell andere Werke eingebettet, und auch dort muss ich entsprechende Suchen durchführen, um dann im Endeffekt feststellen zu können, das Ganze ist jetzt verwaist, dieses vorliegende Buch, und ich kann es jetzt auch als Ganzes digitalisieren und entsprechend zugänglich machen. Was das Feststellen des Rechteinhabers anbelangt, ist es bei Texten, die als Buch publiziert sind, vielleicht relativ simpel. Der Verfasser steht eigentlich zunächst einmal drauf. Aber wenn er jetzt tot ist: Wer ist der Rechtsnachfolger? Die Verzeichnisse, die hier drin sind, die geben da auch nicht so richtig Auskunft. Ich weiß auch nicht, wie weit man da jetzt kommen will. Ich denke, dahinter ist ein relativ hoher Aufwand, und wenn ich mir die Zahlen angucke, die hier in der Gesetzesbegründung genannt worden sind, wie viele verwaiste Werke in der Nationalbibliothek vorhanden sind: Das sind Hunderttausende. Und wenn dann für die Belastung des Deutschen Patent- und Markenamtes mit etwa 4.500 Meldungen im Jahr von der Nationalbibliothek gerechnet wird, dann würde die Nationalbibliothek zum Abarbeiten dieser verwaisten Werke etwa 170 Jahre benötigen. Ich denke, das ist wenig sinnvoll für eine Massendigitalisierung und Zurverfügungstellung. Gleichwohl sind diese Regelungen nicht unsinnig, d. h. für einzelne Werke oder für einzelne Werkgruppen kann man den Aufwand sicher betreiben. Das ist eine Verbesserung zur jetzigen Rechtslage, denn bei der jetzigen Rechtslage war es so: Wenn ich keinen Ansprechpartner habe, dann war Feierabend. Jetzt kann ich tatsächlich etwas tun, um die Dinge zu digitalisieren und zugänglich zu machen. Um so wichtiger ist es, dass wir diese Regelung für die vergriffenen Werke haben, wo wir uns diese Dinge ersparen können und dann auch wirklich flächig digitalisieren können und dann auch relativ schnell einen großen Nutzen zur Verfügung stellen können. Insofern ist es völlig richtig, diese beiden Tatbestände in dem Gesetz zu verknüpfen. Nur zusammen erreicht man das Ziel, das auch in der Gesetzesvorlage zum Ausdruck gebracht wird, nämlich dass das kulturelle Erbe auch wieder sichtbar werden soll, was wir in den Gedächtnisinstitutionen haben.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herzlichen Dank, Herr Dr. Steinhauer. Da ich keine weiteren Fragemeldungen sehe, darf ich mich ganz herzlich bei Ihnen, meine Damen, meine Herren Sachverständige, bedanken. Es ist nicht immer leicht, neben dem normalen Ablauf und Tagesdienst auch noch an einer Anhörung

teilzunehmen, nach Berlin zu reisen, insbesondere, wenn in manchen Teilen der Republik Hochwasser herrscht. Ich danke Ihnen ganz herzlich, dass Sie sich die Zeit genommen haben. Mit Ihren ausführlichen Antworten, aber auch Statements eingangs zu dieser Sitzung, aber auch in schriftlicher Form, haben Sie uns bereichert. Sie haben uns auch mit der Diskussion, auch den unterschiedlichen Positionen, die in der Diskussion zutage getreten sind, doch das eine oder andere zum Nachdenken im Gesetzgebungsverfahren gebracht. Ich darf mich dafür ganz herzlich bedanken. Wir werden es berücksichtigen. Ich bedanke mich auch bei der Bundesregierung, die hier vertreten ist und auch wahrgenommen hat, was Sie, meine Damen und Herren, uns gesagt haben, und ich bedanke mich insbesondere natürlich bei den Kolleginnen und Kollegen, dass sie dieser Anhörung beigewohnt haben, Fragen gestellt haben und das sicherlich in den kommenden Beratungen auch weiter einfließen lassen werden. Ganz herzlichen Dank, gute Heimreise und einen schönen Tag noch.

Ende der Sitzung: 20.16 Uhr

Dr. Patrick Sensburg, MdB